

2012-1

# Antworten auf Internetpiraterie

## LEITBEITRAG

### **Bekämpfung der Internetpiraterie in Russland: Rechtsrahmen und Entwicklung**

- Entwicklungstrends des Markts für urheberrechtlich geschützte Inhalte
- Regulierungsgrundsätze für das Internet und die Auslegung von Rechtsakten
- Die kontroverse russische Rechtsprechung
- Initiativen betroffener Parteien
- Überblick über Gesetzesvorhaben zum Urheberrechtsschutz im Internet
- Präsident Medwedews Initiative zur Reform der weltweiten geistigen Eigentumsrechte im Internet

## BERICHTERSTATTUNG

### **Lösungsschritte für Piraterieprobleme**

- Deutschland
- Europäische Kommission
- Frankreich
- Gerichtshof der Europäischen Union
- Schweden
- Spanien

## ZOOM

### **Der Europarat zum Urheberrechtsschutz im Internet**

- Erklärung zu den Prinzipien der Internet Governance
- Empfehlung zum Überdenken der Kreativrechte im Internetzeitalter
- Empfehlung zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Bekämpfung der Piraterie
- Übereinkommen über Computerkriminalität



## **IRIS plus 2012-1** **Antworten auf Internetpiraterie**

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7348-5

Preis: EUR 24,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7351-5

Preis: EUR 33

### **IRIS plus Publikationsreihe**

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 95

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 125

### **Verlagsleitung:**

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: wolfgang.closs@coe.int

### **Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:**

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

Leiterin der Abteilung Juristische Information

E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

### **Verlagsassistentin:**

Michelle Ganter

E-mail: michelle.ganter@coe.int

### **Marketing:**

Markus Booms

E-mail: markus.booms@coe.int

### **Satz:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

### **Druck:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

### **Umschlaggestaltung:**

Acom Europe, Paris (Frankreich)

### **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE

### **Beitragende Partnerorganisationen:**

#### **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: emr@emr-sb.de

www.emr-sb.de



#### **Institut für Informationsrecht (IViR)**

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl



#### **Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik**

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tel.: +7 495 629 3804

Fax: +7 495 629 3804

www.medialaw.ru



### **Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

IRIS plus 2012-1, Antworten auf Internetpiraterie (Susanne Nikoltchev (Ed.),  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2012.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

# Antworten auf Internetpiraterie



# Vorwort

Internetpiraterie ist ein Fluch für Rechteinhaber und alle, die an der Lebensfähigkeit der Kreativindustrie interessiert sind. Zu Letzteren gehören nicht nur Regierungen und Vertreter des audiovisuellen Sektors, sondern auch Verbraucher, die ein breites Angebot an audiovisuellen Inhalten erwarten, sich jedoch möglicherweise mit verringerter Vielfalt begnügen müssen, sollte der Schaffenskraft der Autoren keine ausreichende Entlohnung gegenüber stehen.

Ein Blick in die USA zeigt, dass man dort zum Handeln entschlossen ist. Die US-Behörden haben die Website „Megaupload.com“ geschlossen, und anstelle der Homepage des Sharehosters erscheint nun die FBI-Pirateriewarnung „Dieser Domainname, der mit der Website Megaupload.com verbunden ist, wurde gemäß Anordnung eines US-Bezirksgerichts beschlagnahmt“ und „Ein Bundesgeschworenengericht hat mehrere natürliche und juristische Personen, die mutmaßlich am Betrieb von Megaupload.com und verbundenen Websites beteiligt waren, angeklagt und legt ihnen folgende Bundesstraftaten zur Last: Verabredung zu kriminellen Geschäften (18 U.S.C. § 1962(d)), Verabredung zur Urheberrechtsverletzung (18 U.S.C. § 371), Verabredung zur Geldwäsche (18 U.S.C. § 1956(h)) und strafbare Urheberrechtsverletzung (18 U.S.C. §§ 2, 2319; 17 U.S.C. § 506).“

Offensichtlich sind wir an einem Punkt angelangt, an dem Regierungen schärfere Maßnahmen in Betracht ziehen, um die rechtswidrige Verbreitung von Inhalten zu unterbinden, als die, welche die Strafverfolgung einzelner Urheberrechtsverletzer augenscheinlich bietet. Die französische HADOPI sucht zum Beispiel gegenwärtig den Dialog mit betroffenen Plattformanbietern und Websites, um ihren Auftrag zu erweitern und ebenfalls gegen das illegale Streaming und Herunterladen von Inhalten vorzugehen. Es sei daran erinnert, dass die der HADOPI zugrunde liegende Gesetzgebung bis hinauf ins Europäische Parlament zu heftigen Debatten über die Grenzen der Pirateriebekämpfung geführt hat. In jüngster Zeit sorgen zwei amerikanische Gesetzesvorlagen zur Pirateriebekämpfung, das Gesetz zur Bekämpfung von Onlinepiraterie (*Stop Online Piracy Act* - *Sopa*) und das Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums (*Protect Intellectual Property Act* - *Pipa*), für Schlagzeilen. Beide zielen darauf ab, die Pflichten von Internetdiensteanbietern auszuweiten. Während heute Internetdiensteanbieter rechtswidrige Inhalte, die in ihrem Netz gehostet sind, nach Anzeige entfernen müssen, könnten sie in Zukunft verpflichtet sein, den Zugang zu ganzen Internet-Sites zu sperren, falls sich auf diesen Sites rechtswidrige Inhalte finden. Beide Gesetzesvorlagen würden die Geschäftsbeziehungen von Internetdiensteanbietern, Zahlungsabwicklern und Werbetreibenden mit Sitz in den USA zu mutmaßlichen Raubkopierern unterbinden. Würde *Sopa* verabschiedet, könnten selbst Suchmaschinen Teil dieses verschärften Programms zur Pirateriebekämpfung werden. Beide Vorlagen treffen jedoch auf vernehmlich geäußerte Grundrechtsbedenken.

Die Diskussion über eine Verschärfung rechtlicher Maßnahmen gegen Urheberrechtspiraterie zeigt, vor welcher großen Herausforderung alle Stellen stehen, seien es Gesetzgeber, Gerichte oder Behörden, zunächst die Guten und die Bösen auseinanderzusortieren und dann die Bösen auszumerzen. Sie zeigt zudem, dass jeder Versuch scheitert, Urheberrechtspiraterie zu einem Kavaliersdelikt herunterzuspielen. Während weit reichende Einigkeit zugunsten einer Verbesserung des Urheberrechtsschutzes herrscht, konzentriert sich die gegenwärtige Diskussion auf die Rechtmäßigkeit und die Risiken einiger der für einen erfolgreicher Kampf gegen die Piraterie vorgeschlagenen Maßnahmen: Welchen Schutz gibt es gegen einen möglichen Missbrauch der Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung? Wie kann gewährleistet werden, dass diese Maßnahmen nicht dazu verwendet werden, die Informationsfreiheit rechtswidrig zu beschneiden? Und wie lässt sich, selbst wenn Missbrauch ausgeschlossen werden kann, ganz allgemein ein Interessenausgleich zwischen Urheberrechtsinhabern einerseits und Nutzern und anderen Beteiligten andererseits erreichen?

Vorliegende IRIS *plus* behandelt genau diese Fragen. Der Leitbeitrag, in dem Russland im Mittelpunkt steht, veranschaulicht die Dimensionen des Piraterieproblems. Er erläutert den gegenwärtigen Rechtsrahmen, über den die staatlichen Stellen in Russland zur Bekämpfung der Piraterie verfügen, und wie die Gerichte ihn in der Praxis anwenden. Der Beitrag unterstreicht, dass insbesondere die Haftung von Zugangs- und Hostingdiensten nach wie vor ungeklärt ist, und das insbesondere im Zusammenhang mit Videoinhalten, die ins Internet gestellt werden. Darüber hinaus betrachtet er Diskussionen, wie Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung verbessert werden und insbesondere wie Lösungen erreicht werden können, die die globale Dimension des Piraterieproblems berücksichtigen. Im Abschnitt Berichterstattung werden einige dieser Themen mit Beispielen der letzten Monate von Gesetzgebungsvorhaben, politischen Empfehlungen und Gerichtsbeschlüssen aus ganz Europa, einschließlich solcher europäischer Institutionen, beleuchtet. Der ZOOM bringt Einzelheiten zu den Rechtsinstrumenten des Europarats. Diese veranschaulichen eine Ebene internationaler Vereinbarungen zu politischen Maßnahmen und Handlungen gegen Piraterie. Eine Beobachtung der Maßnahmen auf anderen internationalen Ebenen, wie WIPO, WTO oder OSZE sowie der der Europäischen Union, lohnt ebenfalls, ist aber anderen Publikationen vorbehalten. Die Informationsstelle wird am Ball bleiben, und Sie können jederzeit – ganz ohne Urheberrechtsverstoß – unsere Ergebnisse in unserem kostenlosen IRIS Newsletter verfolgen (<http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>).

Straßburg, Januar 2012

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung Juristische Information*

*Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

# INHALTSVERZEICHNIS

## LEITBEITRAG

### **Bekämpfung der Internetpiraterie in Russland: Rechtsrahmen und Entwicklung**

<i>von Dmitri Golowanow, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik . . . . .</i>	7
• Entwicklungstrends des Markts für urheberrechtlich geschützte Inhalte im russischen Internetsegment . . . . .	7
• Regulierungsgrundsätze für das Internet und die Auslegung von Rechtsakten .	9
• Die kontroverse russische Rechtsprechung zu Internetseiten . . . . .	14
• Initiativen betroffener Parteien . . . . .	17
• Überblick über Gesetzesvorhaben zum Urheberrechtsschutz im Internet . .	21
• Präsident Medwedews Initiative zur Reform der weltweiten geistigen Eigentumsrechte im Internet. . . . .	22
• Fazit . . . . .	24

## BERICHTERSTATTUNG

### **Lösungsschritte für Piraterieprobleme**

<i>von Michael Plogell and Erik Ullberg (Wistrand Advokatbyrå, Göteborg), Anne Yliniva-Hoffmann (Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel), Christina Angelopoulos (Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam), Amélie Blocman (Légipresse), Pedro Letai (IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid), Anne Yliniva-Hoffmann (Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel) . . . . .</i>	27
• Schweden . . . . .	28
• Deutschland . . . . .	29
• Europäische Kommission. . . . .	30
• Frankreich . . . . .	31
• Gerichtshof des Europäischen Union . . . . .	32
• Spanien . . . . .	33
• Frankreich . . . . .	34
• Deutschland . . . . .	35

## ZOOM

### **Der Europarat zum Urheberrechtsschutz im Internet**

- Erklärung des Ministerkomitees zu den Prinzipien der Internet Governance . . . . . 37
- Parlamentarische Versammlung: Empfehlung 1906 (2010) Überdenken der Kreativrechte im Internetzeitalter . . . . . 39
- Ministerkomitee: Empfehlung Rec(2001)7 über Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Bekämpfung der Piraterie, insbesondere im digitalen Umfeld . . . . 41
- ETS 185: Übereinkommen über Computerkriminalität, 23. November 2001 . . . . . 45

# Bekämpfung der Internetpiraterie in Russland: Rechtsrahmen und Entwicklung

*Dmitri Golowanow*  
*Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik*

## **I. Einführung und Hintergrund: Entwicklungstrends des Markts für urheberrechtlich geschützte Inhalte im russischen Internetsegment**

In den letzten Jahren haben Nachrichten betreffend geistiges Eigentum die Schlagzeilen der Medienberichterstattung in Russland erobert.

In der Präambel seines Beschlusses aus dem Jahr 2006 zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sagte der Oberste Gerichtshof voraus, dass sich „die rechtswidrige Einstellung von Werken und Tonaufzeichnungen in Telekommunikationsnetze, insbesondere in das Internet und die Netzwerke von Mobilfunkunternehmen, zu einer der größten Bedrohungen für Rechteinhaber [entwickele]“.<sup>1</sup>

Im Februar 2010 wurde der Betrieb des größten russischen BitTorrent-Trackers torrents.ru eingestellt; der Domainname wurde gemäß einer Anordnung der Staatsanwaltschaft des Moskauer Stadtbezirks Chertanovo vom 16. Februar 2010 von der Domainregistrierungsstelle *Regional Network Information Center* zurückgezogen. Die zentrale Ermittlungsbehörde der Russischen Föderation (die Hauptdienststelle der Strafverfolgungsbehörden) kommentierte diese staatsanwaltliche Entscheidung für die Presse.<sup>2</sup> Die Anordnung erging im Zuge der Ermittlungen in einer Strafsache mit Urheberrechtsverletzung. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte ein Moskauer Bürger eine Raubkopie der Software Autodesk AutoCAD heruntergeladen und anschließend über den Torrent-Tracker weiterverbreitet. Vertreter der Staatsanwaltschaft unterstrichen, die Website torrents.ru werde wiederholt dazu verwendet, Schadsoftware und Raubkopien zu verbreiten. Derartige Handlungen seien ein Verstoß gegen die wirtschaftlichen Interessen von Autodesk AutoCAD, 1C (einem der größten Lieferanten von Unternehmens- und Buchhaltungssoftware) und anderen Rechteinhabern, da sie sehr umfangreichen Schaden anrichteten (das heißt über RUB 1 Million – circa EUR 24.000). Später nahm der Torrent-Tracker seinen Betrieb in der internationalen Domainzone .org unter neuem Namen wieder auf.

---

1) Plenarbeschluss Nr. 15 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 19. Juni 2006 « вопросах, возникших у судов при рассмотрении гражданских дел, связанных с применением законодательства об авторском праве и смежных правах » (Zu gerichtlichen Fragen bei der Verhandlung von Zivilsachen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesetzgebung zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta - Amtsblatt) am 28. Juni 2006, auf Russisch abrufbar unter [http://www.vsrfr.ru/vscourt\\_detale.php?id=4349](http://www.vsrfr.ru/vscourt_detale.php?id=4349)

2) Siehe den Bericht in der russischen Tageszeitung *Kommersant* unter <http://kommersant.ru/doc/1326138?isSearch=True>

Im November 2010 nahm die *Recording Industry Association of America* (US-Musikindustrieverband – RIAA) das in Russland und der GUS sehr beliebte soziale Netzwerk *Vkontakte* ([vkontakte.ru](http://vkontakte.ru))<sup>3</sup> wegen der illegalen Verbreitung von Musikinhalten in ihre „schwarze Liste“ auf.<sup>4</sup> Im Juli 2010 war dieser Online-Dienst vom Sankt Petersburger Schiedsberufungsgericht<sup>5</sup> in einem eine Urheberrechtsverletzung betreffenden Urteil wegen rechtswidriger Internetveröffentlichung des Films „Piranhajagd“ zur Verantwortung gezogen worden. *Vkontakte* wurde damals zur Zahlung einer Entschädigung von einer Million Rubel verpflichtet. Die beiden zuständigen höheren Instanzen hoben diesen Beschluss später auf.<sup>6</sup>

Im Januar 2011 verdächtigten die Strafverfolgungsbehörden zum ersten Mal einen Nutzer des sozialen Netzwerks *Vkontakte* einer Straftat. Nach Angaben der Pressestelle des Innenministeriums der Russischen Föderation beschuldigte das Plattenlabel „Nikitin“ einen Internetnutzer, rechtswidrig Audiodateien ins Netz hochgeladen zu haben.<sup>7</sup> Dieser Nutzer hatte auf einer privaten Seite 18 Musikaufnahmen eingestellt. Nikitin bezifferte den Schaden aus entgangenem Gewinn auf RUB 108.000. Öffentlich wurden jedoch keine weiteren Schritte im Ermittlungsverfahren angekündigt.

Im März 2011 wurde *Vkontakte* neben dem BitTorrent-Tracker Rutracker in die Liste der weltweit größten Websites eingetragen, die urheberrechtsverletzende Produkte verbreiten. Diese Liste wird vom Büro des US-Handelsbeauftragten unter Leitung von Ron Kirk, dem Chefberater von Präsident Barack Obama in Handelsfragen, geführt.<sup>8</sup>

2011 veröffentlichte *Internet Copyright Management LLC*, ein Unternehmen, das sich für den urheberrechtlichen Schutz von Materialien vor rechtswidriger Nutzung und Verbreitung im russischsprachigen Internetsegment einsetzt, einen Analysebericht über Internetpiraterie.<sup>9</sup> Dem Bericht zufolge ist Russland weltweit führend bei Online-Ressourcen für Raubkopien. Auf *Vkontakte* entfallen 77% der gesamten Inhalte, die von Online-Videoressourcen im russischsprachigen Internetsegment raubkopiert wurden.

Das letzte, damit aber nicht weniger wichtige Ereignis in der Chronologie der Pirateriebekämpfung war ein gemeinsamer Brief von Rechteinhabern, die Mitglied im Verband der Fernseh- und Kinoproduzenten (*Ассоциация тел – и кинопродюсеров*) sind, an die Topmanager von *Vkontakte*. Der Brief beinhaltete die Aufforderung, über 500 (von Verbandsmitgliedern produzierte) Inhalte von der Website *Vkontakte* zu löschen. Dieses Schreiben, in dem ein Ultimatum gesetzt wurde, ging *Vkontakte* im Dezember 2011 zu. Darin heißt es, dass der Verband der Fernseh- und Kinoproduzenten zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren gegen *Vkontakte* anstrengen werde, sollte das soziale Netzwerk der Aufforderung der Rechteinhaber nicht nachkommen.<sup>10</sup>

Ein weiterer wichtiger Trend in Bezug auf den Inhaltekonsum war in dieser Zeit das Entstehen und die Entwicklung lizenzierter Online-Videodienste. Die werbefinanzierten Videoabrufdienste [zoomby.ru](http://zoomby.ru), [tvigle.ru](http://tvigle.ru) und [ivi.ru](http://ivi.ru) wie auch die Pay-per-View-Abrufdienste [omlet.ru](http://omlet.ru) und [now.ru](http://now.ru) nahmen ihre Tätigkeit zwischen 2008 und 2011 auf. Rechteinhaber und Inheldistributoren hatten

3) Nach einer Studie von ComScore Mitte November 2011 lag das soziale Netzwerk *Vkontakte* in Europa auf Platz eins in Bezug auf die Zeit, die auf einer einzelnen Website verbracht wurde. Durchschnittlich hielten sich die Besucher 7,1 Stunden pro Monat auf der Website auf. Die Website verzeichnete über 110 Millionen Nutzer; über 30 Millionen Menschen besuchen die Website täglich.

4) <http://www.cnews.ru/news/top/index.shtml?2010/11/13/415723>

5) Urteil Nr. 13AP-9839/2010 des 13. St. Petersburger Schiedsberufungsgericht vom 23. Juli 2010, auf Russisch abrufbar unter [http://www.rb.ru/dop\\_upload/file\\_2010-07-30\\_10.18.17\\_29072010.pdf](http://www.rb.ru/dop_upload/file_2010-07-30_10.18.17_29072010.pdf)

6) Kassationsurteil Nr. F07-10112/2010 des Schiedsgerichts des Föderationskreises Nordwestrussland vom 25. Oktober 2010, auf Russisch abrufbar unter: [http://kad.arbitr.ru/data/pdf/bfa8bb67-c5be-43ec-b38e-2b0ab08e23e6/A56-44999-2008\\_20101025\\_Postanovlenie+kassacii.pdf](http://kad.arbitr.ru/data/pdf/bfa8bb67-c5be-43ec-b38e-2b0ab08e23e6/A56-44999-2008_20101025_Postanovlenie+kassacii.pdf); Urteil Nr. BA -18116/10 des Obersten Schiedsgerichtshofs vom 11. März 2011, auf Russisch abrufbar unter [http://kad.arbitr.ru/data/pdf/7c48c0f9-b55d-4a4f-995e-9b67564fe8f0/A56-44999-2008\\_20110311\\_Opredelenie.pdf](http://kad.arbitr.ru/data/pdf/7c48c0f9-b55d-4a4f-995e-9b67564fe8f0/A56-44999-2008_20110311_Opredelenie.pdf)

7) Siehe die Website des Innenministeriums der Russischen Föderation [http://www.mvd.ru/news/show\\_80899](http://www.mvd.ru/news/show_80899)

8) Siehe <http://www.ewdn.com/2011/03/02/two-leading-russian-sites-blacklisted-by-us-government-for-piracy/>

9) Auf Russisch abrufbar unter: [http://ruprotect.com/static/news\\_pdf/ICM\\_research\\_Piracy\\_3.pdf](http://ruprotect.com/static/news_pdf/ICM_research_Piracy_3.pdf)

10) Siehe den Artikel «Кино не идет 'ВКонтакте'» in der Internetzeitung *Gazeta* unter <http://www.gazeta.ru/business/2011/12/21/3936798.shtml>

von nun an größeres Interesse, Internetpiraterie zu bekämpfen, um dadurch die Entwicklung ihrer eigenen Online-Geschäftsmodelle abzusichern.

Online-Videoanbieter und Rechteinhaber stießen in verschiedenen Foren zahlreiche Diskussionen an, welche die Mechanismen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte in Russland verbessern sollten, wobei sowohl rechtliche Instrumente als auch gemeinsame Aktionen der großen Marktakteure zum Einsatz kamen.

Dieser Bericht will die geltende russische Gesetzgebung zur Regulierung des Internets analysieren und darstellen, wie diese Gesetzgebung in Fällen von Internetpiraterie praktisch durchgesetzt wird. Zudem enthält er einen Überblick über die Standpunkte der betroffenen Parteien zu den für eine erfolgreichere Bekämpfung der Internetpiraterie nötigen Reformen.

## II. Regulierungsgrundsätze für das Internet und die Auslegung von Rechtsakten

Wie in den meisten Ländern fehlt es auch in der russischen nationalen Gesetzgebung gegenwärtig an einem speziellen umfassenden Recht zum Schutz geistiger Eigentumsrechte im Internet wie auch zur Regulierung des Internets selbst. Es gibt allgemeine Grundsätze zur Regulierung und zum Schutz des geistigen Eigentums sowie eine Reihe von Bestimmungen, die sich in unterschiedlichen Vorschriften zur Verbreitung von Informationen und zum Urheberrechtsschutz im Internet finden. Um in der Praxis eine kohärentere Rechtsdurchsetzung zu erreichen, verabschiedet der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation Beschlüsse, die den Gerichten Erläuterungen zu rechtlichen Bestimmungen an die Hand geben.<sup>11</sup> Diese Befugnis des Obersten Gerichtshofs ist in Art. 126 der Verfassung der Russischen Föderation<sup>12</sup> niedergelegt. Im russischen Recht (den Rechtsvorschriften) ist an keiner Stelle direkt eine Bindungswirkung der Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs für die nachgeordneten Gerichte festgelegt; der Gerichtshof selbst hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass die russischen Gerichte verpflichtet seien, die Plenarbeschlüsse des Obersten Gerichtshofs bei der Auslegung von Bestimmungen gesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen.<sup>13</sup> Der Oberste Schiedsgerichtshof (das höchste Gericht für Unternehmens- und Wirtschaftsstreitigkeiten) verfügt über eine ähnliche Kompetenz. Rechtliche Bestimmungen machen alle Plenarbeschlüsse des Obersten Schiedsgerichtshofs für die russischen Schiedsgerichte bindend.<sup>14</sup> Mehrere Plenarbeschlüsse des Obersten Gerichtshofs und des Obersten Schiedsgerichtshofs enthalten wichtige praktische Vorschriften für Internet-Rechtsfälle.

### 1. Verfassung der Russischen Föderation

Gemäß Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation werden jedermann die Freiheit des Gedankens und des Wortes (Abs. 1) sowie das Recht auf freie Beschaffung, Entgegennahme, Weitergabe, Produktion und Verbreitung von Informationen auf jede legale Art und Weise (Abs. 4) garantiert. Art. 44 besagt: „Jedem wird die Freiheit literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und anderer Arten schöpferischer Tätigkeit sowie die Freiheit der Lehre garantiert. Das geistige Eigentum wird gesetzlich geschützt.“

11) Gemäß dem Föderationsverfassungsgesetz «О судах общей юрисдикции в Российской Федерации» (Über die ordentlichen Gerichte in der Russischen Föderation) bieten die vom Obersten Gerichtshof gelieferten Erläuterungen eine Vereinheitlichung der Rechtsdurchsetzung durch die Gerichte (Art. 9 und 14 des Gesetzes).

12) Die Verfassung wurde am 12. Dezember 1993 in einer Volksabstimmung verabschiedet. Siehe amtliche Übersetzungen der Verfassung auf Englisch, Deutsch und Französisch unter <http://constitution.ru/>

13) Siehe zum Beispiel Abs. 4 des Plenarbeschlusses des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 19. Dezember 2003 «О судебном решении» (Über das Gerichtsurteil), abrufbar auf Russisch unter: <http://www.rg.ru/2003/12/26/sud.html>

14) Art. 127 der Verfassung, Art. 9, 10, 13 und 14 des Föderationsverfassungsgesetzes vom 28. April 1995 «Об арбитражных судах в Российской Федерации» (Über die Schiedsgerichte in der Russischen Föderation), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta - Amtsblatt) am 16. Mai 1995, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.arbitr.ru/law/139>

Art. 71 der Verfassung der Russischen Föderation beinhaltet eine weitere wichtige Vorschrift, da er die ausschließliche Zuständigkeit staatlicher Organe der Föderation für die Regulierung von Urheberrechtsfragen festschreibt. Danach können Fragen des geistigen Eigentums nur durch Föderationsgesetze geregelt werden. Aus diesem Grund verfügen die russischen Regionen nicht über eigene Rechtsvorschriften zur Regelung des Urheberrechtsschutzes im Internet.

## 2. Zivilgesetzbuch

Am 18. Dezember 2006 erlangte Teil 4 des Zivilgesetzbuches mit der Unterschrift von Präsident Wladimir Putin Gesetzeskraft.<sup>15</sup> Gemäß dem Durchführungsgesetz<sup>16</sup> trat das Gesetzbuch am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit Teil 4 wurde die Regulierung aller möglichen geistigen Eigentumsverhältnisse, darunter Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, in das Gesetz aufgenommen.<sup>17</sup> Nur sehr wenige der Vorschriften befassen sich jedoch mit der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitaler Form.

Art. 1270 des Zivilgesetzbuches bestimmt, wie Werke durch den Inhaber des Exklusivrechts genutzt werden können.<sup>18</sup> Abs. 1 Ziff. 11 des Artikels autorisiert den Rechteinhaber, ein Werk zu vervielfältigen, das heißt eine oder mehrere Kopien eines Werks oder von Teilen eines Werks in beliebiger, auch elektronischer Form anzufertigen. Die Erstellung einer Kopie im Speicher eines Computers gilt ebenfalls als Vervielfältigung, es sei denn, dass eine solche Aufzeichnung nur temporär und ein integraler und wesentlicher Bestandteil eines technischen Vorgangs ist, der ausschließlich den Zweck verfolgt, die Aufzeichnung rechtmäßig zu nutzen oder das Werk rechtmäßig öffentlich zugänglich zu machen. Letztere Vorschrift wird von den russischen Gerichten dergestalt ausgelegt, dass die Haftung von Internetanbietern, die Übertragungsdienstleistungen für Inhalte erbringen, ohne in diese Inhalte einzugreifen, ausgeschlossen ist. Bei der Auslegung dieser Bestimmung, die Streitfragen zum Internet lösen soll, bleibt jedoch ungeklärt, wer für die rechtswidrige Vervielfältigung eines Werks auf einer Website haftet (insbesondere im Fall von Websites mit nutzergenerierten Inhalten). Die Gerichte verfolgen oftmals keinen einheitlichen Ansatz, wenn sie festlegen, ob es der Nutzer, der Website-Betreiber, der Hosting-Anbieter, der Domain-Administrator, der Informationsanbieter oder irgendjemand anderes ist, der die illegale Anfertigung einer Werkkopie für den Speicher eines Webservers initiiert, die Kopie erstellt und von der Anfertigung weiß.

Art. 1270 Abs. 1 Ziff. 11 des Zivilgesetzbuches besagt, dass der Rechteinhaber unter anderem das Recht hat, ein Werk in einer Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen, die jedermann den Zugriff auf dieses Werk von einem beliebigen Ort und zu einer beliebigen Zeit ermöglicht. Die russische Rechtsvorschrift orientiert sich sehr stark am Wortlaut des Art. 8 des WIPO-Urheberrechtsvertrags.<sup>19</sup> Anders als der Vertrag, stellt das nationale Recht jedoch nicht ausdrücklich und unmittelbar klar, dass die bloße Bereitstellung der zur Ermöglichung oder Ausführung der Kommunikation dienenden physischen Einrichtungen an sich keine Kommunikation im Sinne des Vertrags bedeutet. Wie im Fall des Kopierens eines Werks in den Computerspeicher bleibt es auch hier ungewiss, wie zu definieren ist, wer die öffentliche Zugänglichmachung eines Werks auf einer Website initiiert, das Werk bereitstellt und von der öffentlichen Zugänglichmachung weiß.

---

15) Гражданский кодекс от 18 декабря 2006 года Часть четвертая (Zivilgesetzbuch vom 18. Dezember 2006, Teil 4), veröffentlicht in Российская газета (Rossijskaja Gazeta - Amtsblatt) am 22. Dezember 2006, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2006/12/22/grazhdansky-kodeks.html>

16) Das Durchführungsgesetz ist ein spezielles Gesetz, das Vorschriften und Fristen für das Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift und die Außerkraftsetzung der vorherigen Gesetzgebung beinhaltet.

17) Zu weiteren Informationen über die Reform des geistigen Eigentumsrechts in Russland siehe D. Golowanow „Die Umgestaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Russland“, IRIS plus 2008-2, abrufbar unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris/iris\\_plus/iplus2\\_2008.pdf](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus2_2008.pdf)

18) Im russischen Urheberrecht bezieht sich das „Exklusivrecht“ einer Person auf deren Recht, ein Werk nach eigenem Ermessen zu nutzen; dazu gehört das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und Zugänglichmachung. Diese wirtschaftlichen Rechte, die unter anderem das „Exklusivrecht“ ausmachen, beinhalten zudem das Recht, anderen Personen die Nutzung eines Werkes zu gestatten oder zu verbieten. Siehe IRIS plus 2008-2, Seiten 4 und 5.

19) Verabschiedet in Genf am 20. Dezember 1996, abrufbar unter: [http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs\\_wo033.html#P80\\_10269](http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html#P80_10269)

Die unrechtmäßige Nutzung von Werken wird als unerlaubte Handlung betrachtet. Der Begriff „unrechtmäßig“ beinhaltet jegliche Nutzung eines Werks ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers, es sei denn, das Zivilgesetz erlaubt eine Ausnahme von diesem Erlaubnisvorbehalt.

Das Zivilgesetzbuch sieht Maßnahmen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte vor: Gemäß Art. 1301 in Teil 4 des Zivilgesetzbuches stehen dem Urheber oder einem anderen Inhaber des Exklusivrechts besondere Mittel zu, zusätzlich zu den allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen Entschädigung für die Verletzung seiner Rechte zu verlangen. Der Inhaber einer Exklusivlizenz hat darüber hinaus das Recht auf spezielle Schutzmaßnahmen in Fällen, in denen ein Verstoß gegen die Verwertungsrechte (das heißt eine Verletzung der wirtschaftlichen Rechte) gleichzeitig auch die Rechte aus der Lizenz tangiert (Art. 1254). Anträge auf Rechtsschutz können bei ordentlichen Gerichten, Schiedsgerichten und privaten Mediationsgerichten eingereicht werden. Ein Kläger hat das Recht, entweder Schadenersatz geltend zu machen (im Wege des herkömmlichen Zivilrechtsschutzes), eine Entschädigung in Höhe von RUB 10.000 (circa EUR 240) bis zu RUB 5 Millionen (circa EUR 120.000) zu fordern oder aber eine Vergütung in der doppelten Höhe des Preises der rechtsverletzenden Werkkopien oder die Urheberrechtsgebühr für die Nutzung des Werkes zu verlangen.

Schließlich sollte erwähnt werden, dass nach dem Zivilgesetzbuch eine Person, die ohne persönliche Schuld unrechtmäßig ein Werk nutzt, zwar nicht für den Verstoß haftbar ist, jedoch Maßnahmen zur Wiederherstellung des verletzten Rechts ergreifen muss. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen, um eine weitere rechtsverletzende Nutzung zu verhindern (zum Beispiel durch die Entfernung illegaler Inhalte von einer Website), sowie die Veröffentlichung des Gerichtsurteils in den Medien auf Kosten des Beklagten (Art. 1250 Abs. 3 Zivilgesetzbuch). Das Zivilgesetzbuch sieht unterschiedliche Kriterien vor, die Haftung der Beteiligten in Abhängigkeit von ihrem Status festzulegen. Eine Person wird als schuldlos betrachtet, wenn sie mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht, die von ihr nach dem Wesen der Verpflichtung und den Marktgepflogenheiten verlangt werden kann, alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung ergriffen hat (Art. 401 Abs. 1 Zivilgesetzbuch). Die Beweislast für fehlendes Verschulden betreffend die Nichterfüllung einer Verpflichtung liegt bei der Person, die die Verpflichtung nicht erfüllt hat. Handelt es sich um einen Unternehmer, ist dieser für Pflichtverstöße haftbar, es sei denn, der Verstoß wurde durch höhere Gewalt verursacht (Art. 401 Abs. 2 und 3 Zivilgesetzbuch). Art. 1064 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches sieht schließlich vor, dass eine Person auch wegen Handlungen, für die sie nicht verantwortlich ist, haftbar gemacht werden kann, wenn das Gesetz eine diesbezügliche direkte Schadensersatzhaftung vorsieht.

### 3. Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 19. Juni 2006

Der Oberste Gerichtshof legte einige der oben genannten Vorschriften in seinem Plenarbeschluss „Zu gerichtlichen Fragen bei der Verhandlung von Zivilsachen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesetzgebung zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“ aus.<sup>20</sup> Interessanterweise wird den internetspezifischen Aspekten der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Beschluss des Gerichtshofs nicht viel Aufmerksamkeit zuteil. Es gibt in dem gesamten Dokument nur eine einzige Bestimmung, die sich mit dem Internet befasst, nämlich Punkt 25. In diesem Absatz vertritt der Gerichtshof den Standpunkt, die Einstellung von Werken (einschließlich audiovisueller Werke), die dem Urheberrechtsschutz oder verwandten Schutzrechten unterliegen, in Telekommunikationsnetze einschließlich des Internets sei als eine Form der Nutzung solcher Werke zu betrachten. Das Kopieren eines Werks in den Speicher eines Computers sei als Nutzung eines solchen Werkes zu verstehen, wenn (i) das Werk öffentlich zugänglich gemacht wird und (ii) der öffentliche Zugang auf Betreiben der Person möglich ist, die das Werk kopiert hat. Erstellt jemand eine Kopie unter Verstoß gegen das Recht, gilt auch die Kopie als rechtswidrig, und die Person wird als Rechtsverletzer betrachtet. Der Oberste Gerichtshof legte fest, dass der Betreiber einer Website, die rechtswidrige Inhalte enthält, neben anderen Personen als für die rechtsverletzenden Inhalte verantwortlich angesehen werden könne. Diese Auslegung ist problematisch, da der Begriff

20) Siehe Fußnote 1.

des „Betreibers einer Website“ als rechtliche Kategorie nicht eindeutig ist. Es wird nicht näher ausgeführt, ob hierunter auch Personen zu verstehen sind, denen die Computertechnik gehört (Server, auf denen die Website gehostet wird) oder die über die Software verfügen, mit der die Verfügbarkeit des Inhalts für die Nutzer hergestellt wird, oder die den Domainnamen der Website innehalten. Es ist einfach, den Rechtsverletzer auszumachen, wenn all diese Dinge in der Hand einer einzigen Person liegen. Oftmals stellt sich die Situation jedoch weitaus komplexer dar. Zum Beispiel wenn der Domainname bei einer Person liegt, eine zweite den Server zum Hochladen von Informationen besitzt und die Software liefert, und eine dritte den Inhalt zur Verfügung stellt und Einkünfte aus der Website generiert. Es gibt im Beschluss des Obersten Gerichtshofs keine konkreten Kriterien, wie der Betreiber einer Website unter diesen Personen auszumachen wäre.

#### 4. Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 15. Juni 2010

Ein weiterer wichtiger Akt im Zusammenhang mit der Auslegung rechtlicher das Internet betreffender Vorschriften, insbesondere solche im Hinblick auf Verfahren zum Nachweis der unrechtmäßigen Nutzung von Werken im World Wide Web, ist der Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 15. Juni 2010 „Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“.<sup>21</sup> Punkt 7 des Beschlusses behandelt unter anderem die Frage, wie die Verbreitung von Informationen im Fall mutmaßlicher Rechtsverletzungen im Internet nachgewiesen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass es Notariaten gestattet ist, Personen, die eine Klage wegen Verletzung ihrer Urheberrechte im Internet einreichen wollen, vorher Unterstützung bei der Sicherung der nötigen Beweise zu leisten. Die Notariate können dies insbesondere dadurch tun, dass sie den Inhalt einer Internet-Site bestätigen, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass die Beibringung von Beweisen in der Zukunft unmöglich oder erschwert wird. Der Oberste Gerichtshof weist die Richter darauf hin, dass sie das Recht haben, solche Beweise in Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Informationen zuzulassen.<sup>22</sup>

Der Beschluss erinnert zudem daran, dass in solchen Fällen Beweise auch vom Richter gesichert werden können, da der Umfang an Beweisen, die vorgelegt werden können, gesetzlich nicht begrenzt sei. Bei der Entscheidung, ob eine zusätzliche Beweissicherung erforderlich ist oder nicht, muss der Richter die Art der gerichtlichen Eingabe und insbesondere den Gegenstand des Rechtsfalls, die Umstände, die eine Beweissicherung erforderlich machen, sowie die Gründe des Antrags auf Beweissicherung beachten. In dringenden Fällen hat das Gericht (der Richter) bei der Vorbereitung der gerichtlichen Anhörung und während der Anhörung selbst das Recht, die Beweise zu prüfen, indem es (er) einen Online-Zugang zu einem rechtswidrig eingestellten Werk aus dem Gerichtssaal heraus herstellt.

Diese Anweisungen im Beschluss des Obersten Gerichtshofs geben offensichtlich wichtige Orientierungshilfe bei der Rechtsanwendung durch die Gerichte. Vor diesem Beschluss lehnten es Richter häufig ab, Rechteinhaber zu schützen, da keine Beweise dafür vorlagen, dass ihre Werke rechtswidrig im Internet genutzt wurden. Notariell beglaubigte Screenshots von Inhalten, die rechtswidrig auf einer Website eingestellt wurden, konnten als unzureichende Beweise zurückgewiesen werden.

21) Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 15. Juni 2010 „О практике применения судами Закона Российской Федерации „средствах массовой информации““ (Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta – Amtsblatt) am 18. Juni 2010, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2010/06/18/smi-vs-dok.html>

22) Für weitere Informationen zum Beschluss siehe „Russlands moderner Medienrechtsansatz“ von Andrei Richter, *IRIS plus* 2011-1, abrufbar unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/irisiris\\_plus/iplus1LA\\_2011.pdf.de](http://www.obs.coe.int/oea_publ/irisiris_plus/iplus1LA_2011.pdf.de). Die gesamte *IRIS plus* 2011-1 „Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland“ ist bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle erhältlich, siehe [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris/iris\\_plus/2011-1.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/2011-1.html)

## 5. Strafgesetzbuch und der entsprechende Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 26. April 2007

Das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation<sup>23</sup> beinhaltet ebenfalls Bestimmungen zu Verstößen gegen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. Art. 146 des Strafgesetzbuches sieht eine Strafe für die unrechtmäßige Nutzung von Gegenständen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte wie auch für den Erwerb, die Lagerung oder den Transport von Raubkopien von Werken oder Tonaufzeichnungen zum Zwecke des Verkaufs im großen Umfang vor. In seinem Plenarbeschluss „Über die gerichtliche Prüfung von Strafsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Patentrechte sowie der rechtswidrigen Markennutzung“<sup>24</sup> stellte der Oberste Gerichtshof mehrere Auslegungen zu Vorschriften des Strafgesetzbuches, die für die Rechtsanwendung im Hinblick auf das Internet von Bedeutung sind, zur Verfügung. Zum einen entschied der Gerichtshof, die unrechtmäßige Nutzung eines Werks (die Nutzung eines Werks ohne vorherige Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers) könne unter anderem durch Handlungen wie die Verbreitung des Werks über das Internet begangen werden (Punkt 4 des Beschlusses). Zum anderen legte der Gerichtshof den Begriff „Verkauf von Raubkopien“ von Werken oder Tonaufzeichnungen aus. Nach Auffassung des Gerichtshofs beinhaltet der Begriff des Verkaufs die Bereitstellung von Werken für Dritte in jeglicher Form (zum Beispiel Verkauf, Vermietung, kostenlose Verbreitung zu Werbezwecken, Geschenk und Einstellen ins Internet) gegen oder ohne Bezahlung. Die Verkaufsabsicht des Rechtsverletzers kann nicht nur durch den Nachweis eines tatsächlichen Verkaufs von Raubkopien an Dritte, sondern auch durch das Auffinden von Raubkopien in dem Rechtsverletzer gehörenden Geschäften, Verleihstellen, Lagern usw. belegt werden.

## 6. Föderationsgesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“

Einige allgemeine Vorschriften zur Verbreitung von Informationen über das Internet sind in der Gesetzgebung zum Informationsaustausch enthalten. Art. 15 Abs. 5 des Föderationsgesetzes der Russischen Föderation „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“<sup>25</sup> stellt den Grundsatz auf, dass die Übertragung von Informationen über Informations- und Telekommunikationsnetze ohne Einschränkungen erfolgt, vorbehaltlich der Anforderungen, die per Föderationsrecht für die Verbreitung von Informationen und den Schutz geistigen Eigentums festgelegt wurden.

Art. 17 Abs. 3 des Föderationsgesetzes enthält folgende Bestimmung:

„Ist die Verbreitung bestimmter Informationen durch Föderationsrecht eingeschränkt oder verboten, unterliegen Personen, die folgende Dienste anbieten, keiner zivilrechtlichen Haftung für die Verbreitung solcher Informationen:

- 1) Übermittlung von Informationen, die von einem Dritten bereitgestellt werden, ohne Änderungen und Korrekturen;
- 2) jegliche Speicherung und Herstellung des Zugangs zu Informationen, soweit die Person von der Rechtswidrigkeit der Verbreitung der Informationen keine Kenntnis haben konnte.“

Gleichzeitig sieht Art. 1 Abs. 2 des Föderationsgesetzes vor, dass die Bestimmungen dieses

23) Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (Уголовный кодекс Российской Федерации) vom 13. Juni 1996, veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta – Amtsblatt) am 18. Juni 1996, auf Russisch abrufbar unter: <http://base.garant.ru/10108000/>

24) Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 26. April 2007 „О практике рассмотрения судами уголовных дел о нарушении авторских, смежных, изобретательских и патентных прав, а также о незаконном использовании товарного знака“ (Über die gerichtliche Prüfung von Strafsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Patentrechte sowie der rechtswidrigen Markennutzung), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta – Amtsblatt) am 5. Mai 2007, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2007/05/05/sud-prava-dok.html>

25) Föderationsgesetz der Russischen Föderation vom 27. Juli 2006 „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“, veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta – Amtsblatt) am 29. Juli 2006, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2006/07/29/informacia-dok.html>

Gesetzes nicht auf Rechtsverhältnisse anzuwenden sind, die sich aus dem rechtlichen Schutz geistigen Eigentums ergeben.

## 7. Welthandelsorganisation

In allernächster Zukunft wird sich die Entwicklung bei der Regulierung geistigen Eigentums unweigerlich auf die Umsetzung der Vorschriften konzentrieren, auf die sich die Welthandelsorganisation (WTO) geeinigt hat. Als dieser Beitrag entstand, war Russland noch nicht Mitglied der WTO und somit nicht an das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) gebunden. Nach offiziellen WTO-Informationen verabschiedeten jedoch die WTO-Mitglieder am 16. Dezember 2011 die WTO-Beitrittsbedingungen für Russland auf der Achten Ministerkonferenz in Genf.<sup>26</sup> Russland muss die Vereinbarung innerhalb der nächsten 220 Tage ratifizieren und wird 30 Tage, nachdem es der WTO die Ratifizierung angezeigt hat, zum WTO-Vollmitglied. Nach Abschluss des Beitrittsverfahrens wird Russland damit beginnen, seine nationale Gesetzgebung in Einklang mit den internationalen WTO-Übereinkommen einschließlich TRIPS zu bringen. Als Teil der Beitrittsvereinbarung hat sich Russland bereit erklärt, eine Reihe wichtiger Verpflichtungszusagen einzugehen, unter anderem im Bereich des Schutzes handelsbezogener geistiger Eigentumsrechte.<sup>27</sup> Die Russische Föderation erklärte, sie werde die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der Durchsetzungsbestimmungen ohne jede Übergangsfrist vollumfänglich anwenden. Die Regierung werde weiterhin Maßnahmen gegen den Betrieb von Websites (mit Servern in der Russischen Föderation) ergreifen, die die rechtswidrige Verbreitung von Inhalten, die durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, fördern. Die Russische Föderation werde gegen Unternehmen ermitteln und vorgehen, die rechtswidrig Gegenstände des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte im Internet verbreiten. Mit ihrem Beitritt werde die Russische Föderation alle Vorschriften der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst anwenden.

## III. Die kontroverse russische Rechtsprechung zu Internetseiten

Die Entscheidungen russischer Gerichte in Streitfällen über mutmaßliche Urheberrechtsverletzungen im Internet sind häufig widersprüchlich. Russische Internetunternehmen und Rechteinhaber kritisieren die Machtlosigkeit der Justiz. Allgemein beklagen sie, dass die Gerichte nicht wissen, wie Streitfälle, die die Industrie betreffen, zu entscheiden seien und dass bisweilen Gerichte bei vergleichbarer Faktenlage Entscheidungen treffen, deren Begründungen sich diametral entgegenstehen.

### 1. Aktuelle Rechtsprechung zum Posten von Videoinhalten

Zwei Fälle, die das Einstellen von Videoinhalten in das Internet betreffen, veranschaulichen die Widersprüchlichkeit mancher Gerichtsbeschlüsse. Im ersten Fall gab der Föderationsschiedsgerichtshof für den Bezirk Moskau einer Klage gegen das Portal Rambler statt.<sup>28</sup> Ein Nutzer dieser Website stellte ein Video des Songs „Kapital“ der Popgruppe Lyapis Trubetskoy ins Web-Portal rambler.ru ein. Der Rechteinhaber des Videos *First Musical Publishing House* strengte eine Klage gegen Rambler, den Betreiber der Rambler-Website, an und verlangte eine Entschädigung in Höhe von RUB 100.000.

---

26) Siehe den WTO-Kommentar unter [http://www.wto.org/english/news\\_e/news11\\_e/acc\\_rus\\_16dec11\\_e.htm](http://www.wto.org/english/news_e/news11_e/acc_rus_16dec11_e.htm)

27) Weitere Informationen zu den Verpflichtungszusagen siehe [http://www.wto.org/english/news\\_e/news11\\_e/acc\\_rus\\_10nov11\\_e.htm](http://www.wto.org/english/news_e/news11_e/acc_rus_10nov11_e.htm)

28) Urteil des Föderationsschiedsgerichtshofs für den Bezirk Moskau Nr. KG- 40/3891-10 vom 11. Mai 2010, auf Russisch abrufbar unter: [http://kad.arbitr.ru/data/pdf/f647d128-e0be-4b7e-a1b3-3345ccbedfaf/A40-89751-08\\_20100504\\_Reshenija+i+postanovlenija.pdf](http://kad.arbitr.ru/data/pdf/f647d128-e0be-4b7e-a1b3-3345ccbedfaf/A40-89751-08_20100504_Reshenija+i+postanovlenija.pdf)

Der Beklagte wandte ein, er sei in diesem Fall nicht der richtige Beklagte, da der Nutzer und nicht die Rambler-Website den Inhalt rechtswidrig genutzt habe. Rambler wies das Gericht auf die Nutzungsbedingungen hin, die auf rambler.ru veröffentlicht und für alle Nutzer der Website verbindlich seien. Deren Bestimmungen verböten Nutzern das Hochladen rechtswidriger Inhalte. Die Nutzer würden auf ihre Haftung im Falle einer Nichtbeachtung dieses Verbot hingewiesen. Darüber hinaus brachte der Beklagte vor, der Kläger habe Rambler nicht von der mutmaßlichen Verletzung geistiger Eigentumsrechte in Kenntnis gesetzt; da der Beklagte keine Kenntnis von der Verletzung gehabt hatte, habe er den fraglichen Inhalt nicht von seinem Server nehmen können.

Das Gericht wies die Argumente von Rambler zurück. Es stellte fest, die Rambler Internet Holding sei der Domain-Administrator der Website mit der Internet-Adresse [www.rambler.ru](http://www.rambler.ru) und Betreiber dieser Ressource. Der Beklagte habe darüber hinaus das Recht und die Mittel, alle Videos und Kommentare zu entfernen, die gegen die von Rambler aufgestellten Bedingungen verstoßen, wie auch den Nutzerzugang zu den Diensten zu sperren und auch ohne vorherigen Hinweis auf einen Verstoß zu handeln. Das Gericht unterstrich, es gebe keine Beweise, dass das audiovisuelle Werk „Kapital“ von einem Dritten, einschließlich der Nutzer des Portals Rambler eingestellt worden sei. Der Beklagte habe keinerlei Angaben zu einem Nutzer vorgelegt, der diesen Verstoß begangen haben könnte, obwohl er die Mittel gehabt habe, einen solchen Nutzer zu identifizieren. Aus diesen Gründen war nach Ansicht des Gerichts Rambler diejenige Person, die das Werk in der in Art. 1270 Abs. 1 Ziff. 11 Zivilgesetzbuch angegebenen Art und Weise rechtswidrig genutzt hat. Das Gericht betrachtete die fehlende vorherige Mitteilung seitens des Rechteinhabers nicht als ausreichenden Grund, den Beklagten von der Haftung in diesem Fall auszunehmen.

Der zweite Fall wurde zu einem der bekanntesten Streitfälle von Internetpiraterie. Der Streit ergab sich 2010 zwischen der staatlichen russischen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft und *Vkontakte*, einem sehr beliebten sozialen Netzwerk. Das Berufungsgericht Sankt Petersburg (zweitinstanzliches Gericht)<sup>29</sup> verhängte gegen *Vkontakte* eine Geldbuße in Höhe von RUB 1 Million, weil einer seiner Nutzer auf der Website des sozialen Netzwerks eine rechtswidrig angefertigte Kopie des Films „Piranha“ („Piranhajagd“) eingestellt hatte. Zwei übergeordnete Gerichte, die den Fall in dritter und vierter Instanz prüften, kamen zu einem genau gegenteiligen Schluss,<sup>30</sup> wobei sie unterstrichen, *Vkontakte* biete Nutzern lediglich eine Plattform zur Veröffentlichung von Inhalten und sei daher nicht haftbar. Dieses Endergebnis im Fall *Vkontakte* steht ebenfalls im Gegensatz zum Beschluss im Fall Rambler.

Das Schiedsgericht des Föderationskreises Nordwestrussland (Kassationsinstanz) führte an, gemäß den Nutzungsbedingungen seien die Teilnehmer der Online-Community *Vkontakte.ru* für die Rechtmäßigkeit der Inhalte verantwortlich, die sie auf die Website hochluden. Der Betreiber der Website könne nicht haftbar gemacht werden, wenn jemand seine Dienste zu rechtswidrigen Zwecken nutze, solange der Betreiber nicht wisse, dass die Inhalte rechtswidrig seien. Das Gericht wandte Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“ an, der nach Ansicht des Gerichts vorsieht, dass eine Person nicht für die Verbreitung rechtswidrig hochgeladener Werke verantwortlich ist, wenn sie lediglich Dienste zur Übertragung von Informationen anbietet, ohne diese zu ändern, oder Dienste zur Speicherung und Verbreitung von Informationen. Das Gericht verwendete ein weiteres Kriterium, um die Anwendung der Klausel auszuschließen, nämlich „dass die Person nicht von der Rechtswidrigkeit der Verbreitung der Information wissen konnte“.<sup>31</sup> Bei der Anwendung der oben genannten Regeln zog das Gericht Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“ nicht in Betracht.

29) Auf Russisch abrufbar unter: [http://www.rb.ru/dop\\_upload/file\\_2010-07-30\\_10.18.17\\_29072010.pdf](http://www.rb.ru/dop_upload/file_2010-07-30_10.18.17_29072010.pdf)

30) Kassationsurteil Nr. F07-10112/2010 des Schiedsgerichts des Föderationskreises Nordwestrussland vom 25. Oktober 2010, auf Russisch abrufbar unter: [http://kad.arbitr.ru/data/pdf/bfa8bb67-c5be-43ec-b38e-2b0ab08e23e6/A56-44999-2008\\_20101025\\_Postanovlenie+kassacii.pdf](http://kad.arbitr.ru/data/pdf/bfa8bb67-c5be-43ec-b38e-2b0ab08e23e6/A56-44999-2008_20101025_Postanovlenie+kassacii.pdf); Urteil Nr. BAC-18116/10 des Obersten Schiedsgerichtshofs vom 11. März 2011, auf Russisch abrufbar unter: [http://kad.arbitr.ru/data/pdf/7c48c0f9-b55d-4a4f-995e-9b67564fe8f0/A56-44999-2008\\_20110311\\_Opredelenie.pdf](http://kad.arbitr.ru/data/pdf/7c48c0f9-b55d-4a4f-995e-9b67564fe8f0/A56-44999-2008_20110311_Opredelenie.pdf)

31) Die russischen Gerichte nutzen (bewusst oder unbewusst) bei der Umsetzung russischen Rechts somit ähnliche Kriterien wie im *US Online Copyright Infringement Liability Limitation Act* (Online-Urheberrechts-Haftungsbegrenzungs-Gesetz) (Teil des *Digital Millennium Copyright Act*).

Der Beklagte hatte vor Gericht eingewandt, er habe keine Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten, die auf seine Website eingestellt wurden, haben können. Unter Bezugnahme auf Art. 401 und 1064 Zivilgesetzbuch wies das Berufungsgericht Sankt Petersburg dieses Argument mit der Begründung zurück, das soziale Netzwerk sei „verschuldensunabhängig haftbar“ für das rechtswidrige Hochladen des Films auf seine Website. Im Kassationsantrag hatte der Beklagte geltend gemacht, es sei unmöglich, die Achtung des Urheberrechts in sozialen Netzwerken, in denen viele Nutzer miteinander kommunizierten und Inhalte austauschten, zu überwachen. Beide höherinstanzlichen Gerichte stimmten diesem von *Vkontakte* vorgebrachten Argument zu und lehnten daher eine Haftung ab.

Der Fall *Vkontakte* zeigt, dass das Fehlen eindeutiger Vorschriften für die Haftungsbegrenzung von Website-Betreibern zu Widersprüchen führt: Einerseits verlangen die Bestimmungen des geltenden Rechts von Internet-Unternehmen nicht, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens ihrer Nutzer zu überwachen, andererseits hindert das Gesetz die Gerichte aber auch nicht daran, sie dafür haftbar zu machen, dass sie es nicht tun.

## 2. Geltende Rechtsprechung zum Zugang und zum Hosting von Diensten

Gerichtsbeschlüsse zur Tätigkeit von Internetdiensteanbietern (das heißt von Telekommunikationsanbietern, die Hosting- und Internetzugangsdienste zur Verfügung stellen) sind ebenfalls umstritten. Zu den zentralen Streitfällen gehört *Content and Law* gegen den Internetdiensteanbieter Masterhost. Der Beschwerdeführer klagte gegen Masterhost, den Hostingbetreiber der Website [www.zaycev.net](http://www.zaycev.net), auf der Musikinhalte angeboten werden. Unter anderem bot [www.zaycev.net](http://www.zaycev.net) sieben beliebte Songs an, an denen *Content and Law* die Urheberrechte innehat, und die der Website-Betreiber auf seiner Website zugänglich gemacht hatte, ohne dafür eine Lizenz zu besitzen.

Der Streit wurde schließlich in letzter Instanz durch ein Urteil des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts (höchstinstanzliches Gericht für Wirtschaftsstreitfälle) entschieden.<sup>32</sup> In diesem Urteil analysierte das Gericht den Vertrag zwischen Masterhost und dem Unternehmen MetKom (Betreiber von [www.zaycev.net](http://www.zaycev.net)) und kam zu dem Schluss, der Beklagte hoste die Website nur als ihr Internetdiensteanbieter. Masterhost führe lediglich technische Aufgaben wie die Bereitstellung und Unterhaltung des Hosting-Dienstes aus, der von MetKom in Anspruch genommen werde. Das Gericht führte weiterhin aus, bei der Bereitstellung solcher Dienste habe der Anbieter keinen Zugang zu den gehosteten Inhalten von MetKom. Daher sei in der Vereinbarung zwischen Masterhost und MetKom ausgeführt, der Verbraucher (MetKom) sei allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die auf der Internet-Site eingestellten Inhalte in Einklang mit der geltenden Gesetzgebung stehen. Für den Fall, dass von Seiten Dritter Ansprüche geltend gemacht würden, war Masterhost berechtigt, die Bereitstellung von Hosting-Diensten für MetKom auszusetzen.

Abschließend urteilte das Gericht, ein Internetdiensteanbieter hafte solange nicht für die Übertragung von Informationen, wie er nicht selbst die Übertragung initiiere, die Empfänger der Informationen auswähle oder die Integrität der Informationen beeinträchtige. Diese Haltung begünstigte weitere gerichtliche Beschlüsse, die Hosting-Anbieter, die für ihre Kunden lediglich technische Dienstleistungen erbracht hatten, schützten.

Ein entgegengesetztes Urteil erging 2010 durch ein Gericht der russischen Region Chabarowsk. Am 16. Juli 2010 ordnete das zentrale Bezirksgericht in Komsomolsk am Amur an, lokalen Nutzern den Zugang zu [youtube.com](http://youtube.com), der weltweit größten Video-Hosting-Seite, sowie anderen internationalen Websites zu verwehren.<sup>33</sup> Der örtliche Staatsanwalt hatte auf YouTube und anderen Websites das extremistische Video „Russland den Russen“ entdeckt und ein Verfahren gegen Internetdiensteanbieter im Interesse der regionalen Bevölkerung eingeleitet. Der Richter

32) Urteil des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts *Постановление Президиума Высшего Арбитражного Суда РФ* vom 23. Dezember 2008 Nr. 10962/08, auf Russisch abrufbar unter: [http://www.eurolawco.ru/practicenews/arbcourt/cases\\_371.html](http://www.eurolawco.ru/practicenews/arbcourt/cases_371.html)

33) Der Wortlaut des Urteils auf Russisch ist abrufbar unter: <http://www.amurnet.ru>

befand, dass das Video „die staatliche Sicherheit [untergrabe], zu Hass aufstachele ... und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger verletzt[e]“. Der Zugang müsse daher nicht nur zu dem einen speziellen extremistischen Video auf YouTube eingeschränkt werden, sondern zu der gesamten „extremistischen“ Quelle, das heißt der YouTube-Plattform, und das müsse ungeachtet möglicher Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Einschränkung geschehen. Darüber hinaus wurde die gerichtliche Verpflichtung, für Internet-Nutzer den Zugang zu YouTube zu sperren, den Zugangsanbietern und nicht dem Betreiber der YouTube-Website auferlegt. Zwei der drei örtlichen Internetanbieter legten gegen den Beschluss Berufung vor einem höheren Gericht ein. In seinem Kassationsurteil vom 3. September 2010<sup>34</sup> bestätigte das Regionalgericht Chabarowsk die Haltung des zentralen Bezirksgerichts in Komsomolsk am Amur im Grundsatz; allerdings wurde der Beschluss darauf begrenzt, den Zugang lediglich zu extremistischen Material, nicht aber zu kompletten Websites einzuschränken.

#### **IV. Initiativen betroffener Parteien zugunsten von Gesetzgebungsreformen oder der Entwicklung der praktischen Rechtsdurchsetzung**

Der Schutz geistigen Eigentums im Internet steht offensichtlich nicht auf der politischen Tagesordnung der im russischen Parlament vertretenen Parteien. Keine Partei in der Staatsduma (Unterhaus des russischen Parlaments) schlug im letzten Parlamentswahlkampf irgendwelche Reformen der bestehenden Rechtslage zum geistigen Eigentum vor.

Mangels parlamentarischer Diskussionen debattieren nichtkommerzielle Organisationen, Vereinigungen von Rechteinhabern und Internetunternehmen miteinander und veröffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen, in denen sie ihre Sicht auf den gegenwärtigen Rechtsrahmen und die Art und Weise, wie die Gerichte das Recht anwenden, zum Ausdruck bringen.

##### **1. Offener Brief von Unternehmen, die internetbezogene Dienste anbieten**

Am 14. Oktober 2010 veröffentlichten die führenden Unternehmen in Russland, die Websites betreiben, auf denen nutzergenerierte Inhalte aggregiert werden (Google Russland, die Suchmaschinen Rambler und Yandex, der E-Mail-Dienst Mail.Ru, das soziale Netzwerk *Vkontakte*, das Lifestyle-Portal *Afisha*), einen Brief an die Gesetzgeber und Rechteinhaber, in dem sie ihre Ansicht zur Gefahr der Urheberrechtspiraterie im Internet darstellen.<sup>35</sup>

In der Einleitung zu diesem Brief wiesen die Unternehmen darauf hin, dass sich das Internet nicht nur in Russland, sondern weltweit aktiv entwickle; eine stetig wachsende Zahl an Nutzern bediene sich der Internetdienste, mit denen jedermann Informationen speichern und verbreiten könne. Die Dienste zur Informationsverbreitung umfassten Dienste, die Nutzer dabei unterstützten, ihre eigenen (sehr unterschiedlichen) Inhalte ins Internet einzustellen. Bisweilen stünden die Inhalte, die Nutzer im Internet zugänglich machten, nicht mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Dieses Problem rücke immer mehr in den Vordergrund, da die Bedeutung des Internets steige.

Die Verfasser des Briefes betonten, im Gegensatz zu Europa und den USA verfüge Russland über keine Gesetzgebung, die systematisch beschreibe, wer in Fällen, in denen Raubkopien von nach dem geistigen Eigentumsrecht geschützten Werken ins Internet eingestellt werden, für Verstöße gegen die Interessen der Rechteinhaber haftbar zu machen sei und unter welchen Bedingungen.

34) Der Wortlaut des Urteils auf Russisch ist abrufbar unter:  
<http://gcourts.ru/cases/904/958/2010/9/313979.asp?t=Youtube>

35) Der Text des Briefes ist auf Russisch abrufbar unter:  
[http://www.rambler.ru/doc/company\\_news/1556](http://www.rambler.ru/doc/company_news/1556)

In der Zusammenfassung ihrer Sicht der Dinge unterstrichen die Internetdiensteanbieter, dass Rechteinhaber in Russland eher die Unternehmen verklagen würden, die Internetzugang, Hosting oder verwandte Dienste anböten, als diejenigen, die die rechtswidrigen Inhalte einstellten. Damit bleibe die Tatsache unberücksichtigt, dass Unternehmen, die ihre Dienste Millionen von Nutzern anbieten, weder über eine Rechtsgrundlage noch über die technischen Kapazitäten verfügten, jede Handlung jedes Nutzers zu überwachen und deren Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit zu bewerten.

Die Unternehmen stellten ihre Haltung bezüglich des Schutzes geistiger Eigentumsrechte dar. Sie unterstrichen, dass sie den Nutzern die technischen Möglichkeiten, Informationen mitzuteilen, zu speichern und zu suchen bereitstellten. Um Inhalte auf die Server hochladen und dort speichern zu können, stimmten die Nutzer den Nutzungsbedingungen zu, über die sie sich verpflichteten, keine rechtswidrigen Inhalte zu generieren oder ins Internet einzustellen. Die Unternehmen ergriffen alle angemessenen Maßnahmen, um Vergehen zu verhindern, von denen sie Kenntnis erlangten. Zu diesem Zweck hätten sie dem folgenden Modell zugestimmt, nach dem auf Klagen wegen Verstößen gegen die Rechte Dritter auf ihren Websites zu reagieren sei. Wenn eine begründete Anfrage eingehe, die die genaue URL der fraglichen Inhalte enthalte, setzten die entsprechenden Dienste eines Internet-Portals den Zugang zu diesen Inhalten innerhalb einer angemessenen Frist aus. Es liege im Ermessen des Unternehmens, ob es einen Nutzer davon in Kenntnis setze, dass eine Beschwerde wegen Urheberrechtsverletzung eingegangen sei. Wenn der Nutzer der Beschwerde gegen von ihm eingestellten Inhalte nicht zustimme, schicke er eine Gegendarstellung. In einem solchen Fall gebe der Nutzer seine Anonymität auf, da er seine Kontaktinformationen preisgebe. Dadurch erhalte der Rechteinhaber Informationen über den betreffenden Beklagten und somit ausreichend Informationen, um eine gerichtliche Klage einzureichen. Entscheide sich ein Unternehmen dafür, einen Nutzer nicht in Kenntnis zu setzen oder übermittele der Nutzer keine Gegendarstellung, werde der Inhalt gesperrt oder gelöscht.

Die Unternehmen schlugen den Rechteinhabern vor, die bestehenden Mechanismen zu nutzen, um Verstöße gegen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu beenden. Sie betrachteten diese Mechanismen als angemessen im Vergleich zu den Lösungen, die auf den weltweiten Informationsmärkten angewendet werden. Die Unternehmen bekräftigten ihre Bereitschaft, sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, um nötigenfalls diese Mechanismen zu verbessern.

Schließlich schlugen die Verfasser des Briefes dem russischen Gesetzgeber vor, ein Gesetz zu erarbeiten, mit dem eindeutig geklärt werde, wer für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte im Internet haftbar sei, während gleichzeitig das Gleichgewicht zwischen den Rechten aller Betroffener, das heißt zwischen Nutzern, Rechteinhabern und Betreibern von Internetdiensten, gewahrt bleibe.

## 2. Reaktionen von Online-Videoportalen auf den offenen Brief

Am 22. Oktober 2010 antworteten die Topmanager der russischen Online-Videoportale, die Zugang zu professionellen legalen Videoinhalten bieten (tvzavr.ru, zoomby.ru, tvigle.ru), auf die Veröffentlichung des oben genannten offenen Briefes. Der Antwortbrief wurde in der Zeitung *Vedomosti* veröffentlicht.<sup>36</sup>

Aus Sicht der Videoportale sollte sich der inländische Online-Inhaltemarkt im Einklang mit den Regelungen und Gepflogenheiten des internationalen und nationalen Rechts einschließlich der Gesetze zum Urheberrechtsschutz entwickeln. Die Videoportale erklärten, sie seien zu strikter und verpflichtender Einhaltung der Gesetzgebung zu geistigem Eigentum bereit. Insbesondere würden sie nur lizenzierte Inhalte einstellen, alle Anforderungen von Rechteinhabern in Bezug auf Anfertigung von Kopien und Verbreitung einhalten und Gebühren und Tantiemen an die Rechteinhaber zahlen. Sie sind der Ansicht, die von den Anbietern internetbezogener Dienste

---

36) Auf Russisch abrufbar unter: [http://www.vedomosti.ru/tech/news/1130245/videosajty\\_vystupili\\_protiv\\_krupnejshih\\_ploschadok\\_runeta](http://www.vedomosti.ru/tech/news/1130245/videosajty_vystupili_protiv_krupnejshih_ploschadok_runeta)

in ihrem offenen Brief dargelegten Prinzipien würden zu einem Ungleichgewicht in den Medien und im Internetbereich führen. Einerseits würde der Ansatz dieser Unternehmen Rechtsnihilismus unter russischen Internetnutzern erzeugen; andererseits würde er alle Geschäfte über die gesamte Produktions- und Vertriebskette legaler Inhalte unrentabel machen. Es bestehe die dringende Notwendigkeit, klare Regeln aufzustellen, die es Verbrauchern gestatteten, ein qualitativ hochwertiges Produkt zu erwerben, und den Produzenten und Distributoren, zum Nutzen der Verbraucher zu arbeiten. Anderenfalls, so die Topmanager der Online-Videoportale, werde die russische digitale Medienindustrie angesichts der allgemeinen Globalisierung und der weltweiten Entwicklungen ihre Konkurrenzfähigkeit einbüßen.

Das Hauptargument der Online-Videoportale besteht darin, dass es kein wirksames Schutzmittel sei, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Piraterie auf die bloße Entfernung der audiovisuellen Werke, die gegen geistige Eigentumsrechte verstoßen, von den Websites zu beschränken. Die Verfasser des Briefes beharrten darauf, allein die Anwendung eines ganzen Maßnahmenpakets sei ausreichend, um zur Herausbildung eines zivilisierten Marktes für Internet-Videoinhalte beizutragen. Die Online-Videoportale schlugen daher Folgendes vor:

1. Beendigung der Indexierung von Onlinequellen, die nachweislich gegen geistiges Eigentumsrecht verstoßen, durch Suchmaschinen;
2. Einführung einer Verpflichtung, dass Werbetreibende bei der Platzierung von Werbung für Dienste, die Nutzern urheberrechtlich geschützte Inhalte bereitstellen, bestätigen, dass die beworbenen Dienste in Einklang mit den Anforderungen des geistigen Eigentumsrechts stehen;
3. Suchmaschinen sollen keine Werbung für raubkopierte Inhalte sowie für Produkte machen, die nicht im Zusammenhang mit der Suchanfrage stehen;
4. rechtswidrige nutzergenerierte Inhalte auf Websites sind durch lizenzierte Inhalte zu ersetzen;
5. Einführung einer Begrenzung der Länge hochgeladener nutzergenerierter Videos auf 7-10 Minuten.

### 3. Der Standpunkt der Rechteinhaber

Auch die Rechteinhaber brachten ihren Standpunkt in die Diskussion ein. Am 27. Oktober 2010 veröffentlichte der Verband der Fernseh- und Kinoproduzenten sein eigenes Programm zur Bekämpfung der Internetpiraterie („Schreiben an die Internetunternehmen“).<sup>37</sup> Zum Schlüsselmoment der Verbandsinitiative war die Vorstellung des Offenen Verzeichnisses der Rechte an audiovisuellen Werken geworden. Dieses Verzeichnis enthält Informationen über die audiovisuellen Werke, die von den Verbandsmitgliedern seit 1990 produziert wurden, einschließlich Kontaktdaten der Rechteinhaber, und ist auf der Website der Initiative „Dieben keine Chance“ («Вору нет») abrufbar.<sup>38</sup> Um das Offene Verzeichnis mit Schlagkraft zu versehen, verkündete der Verband folgende Grundsätze:

1. Inhalte, die im Offenen Verzeichnis aufgelistet sind, dürfen nur auf Websites verwendet werden, die eine Lizenzvereinbarung mit den entsprechenden Rechteinhabern haben. Das „Schreiben an die Internetunternehmen“ enthält die Namen von 17 Websites, die vom Verband als „legal“ betrachtet werden (unter anderem die in Abschnitt IV.2. genannten Online-Videoportale) sowie eine Liste von 299 Websites, die als Piraterie betreibende Seiten eingestuft werden.
2. Der Verband schlug vor, dass Websites, die keine Lizenzvereinbarungen mit Rechteinhabern getroffen haben, entweder die rechtswidrig angebotenen Inhalte löschen oder Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern abschließen müssen. Als Stichtag war der 31. Januar 2011 angegeben, das heißt, der Verband behielt sich vor, nach diesem Datum jede Quelle, die rechtswidrige Inhalte anbietet, zu verklagen.
3. Der Verband begrüßte die Initiative der Betreiber populärer Websites (siehe Abschnitt IV.1.), sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, um die Mechanismen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte zu verbessern. Aus Sicht des Verbands bedeutete dies, dass diese Unternehmen eine der unter Punkt 2 genannten Optionen wahrnehmen sollten. Der Verband unterstrich,

37) Auf Russisch abrufbar unter: <http://www.piratu.net/news/article8/sozdanie-otkrytogo-reestra-prav-na-audiovizualnye>

38) Abrufbar unter: <http://www.piratu.net/news/article8/sozdanie-otkrytogo-reestra-prav-na-audiovizualnye>

dass nach seiner Einstellung Nutzer, die Inhalte hochladen, nicht selbst gegen Urheberrechte verstießen, da die Technologien und Anlagen, die es ihnen ermöglichten, Inhalte öffentlich zugänglich zu machen, im Besitz der Internetdiensteanbieter seien. Daher seien Letztere für die rechtswidrige Zugänglichmachung von Inhalten haftbar.

4. Der Verband unterstützte die Forderung von Online-Videoportalen, wonach sich Suchmaschinen und Internetquellen, die Dienste für urheberrechtlich geschützte Inhalte bewerben würden, an der Bekämpfung der Piraterie beteiligten.

Der Verband drohte Piraterie betreibenden Websites mit massivem rechtlichem Druck sobald die am 31. Januar 2011 die Frist abgelaufen sein werde. Als dieser Beitrag geschrieben wurde, gab es jedoch noch keine abgestimmten Maßnahmen (siehe Einleitung zu diesem Bericht).

#### 4. Ansichten der russischen Piratenpartei

Ein weiterer Teilnehmer der öffentlichen Diskussion über die Perspektiven der Regulierung geistigen Eigentums ist die russische Piratenpartei, die keine Partei im eigentlichen Sinne, sondern eine informelle Vereinigung von Aktivisten ist, die für eine Reform des geistigen Eigentumsrechts eintritt. Im März 2011 wollten die Führer der „Piratenpartei“ die Partei offiziell als politische Organisation registrieren; ihr Antrag auf Registrierung wurde jedoch vom Justizministerium der Russischen Föderation abgelehnt, da Piraterie (ein Akt von Raub oder krimineller Gewalt auf See) „nach dem Gesetz eine Straftat gegen die öffentliche Sicherheit“ darstelle. Das Justizministerium führte aus, dass die Strafe für eine solche Straftat nach Art. 277 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation bis zu 25 Jahre Freiheitsentzug betrage.<sup>39</sup>

Ungeachtet dessen, dass die Piratenpartei nicht als politische Organisation etabliert werden konnte, setzten die Gründer ihre Aktivitäten fort, eine Reform des geistigen Eigentumsrechts voranzubringen. Die Initiativen der Piratenpartei bestehen in erster Linie darin, im Internet den Gedanken an die Erforderlichkeit einer Reform des geistigen Eigentumsrechts zu fördern.

Die Piratenpartei veröffentlichte die Erklärung „Urheberrecht im digitalen Zeitalter“,<sup>40</sup> die folgende Forderungen zur Verbreitung von Informationen über das Internet enthält:

1. Alle Einschränkungen für den nichtkommerziellen Austausch von Informationen sind aufzuheben.
2. Die urheberrechtliche Schutzdauer für Werke ist wesentlich zu verkürzen.
3. Art. 146 und 147 des Strafgesetzbuches sind aufzuheben. Streitigkeiten zu Urheber- und Patentrechten sind ausschließlich von Zivilgerichten zu entscheiden.
4. Staatliche Behörden sind zu verpflichten, die Unschuldvermutung gegenüber Staatsbürgern zu achten, insbesondere ist die Steuer auf leere Datenträger abzuschaffen und die Einführung weiterer Steuern dieser Art, unter anderem eine Steuer für Internetdiensteanbieter auf die Informationsverbreitung, zu verhindern.<sup>41</sup>
5. Das Internet ist das Hoheitsgebiet der Informationsfreiheit; die Einführung von Zensur gleich welcher Art im Internet ist nicht akzeptabel. Formale Gründe für Zensur sind die Verbreitung extremistischer politischer Materialien, die Verbreitung von rechtswidrig erstellten Materialien (wie Kinderpornografie oder Videos von Gewaltstraftaten) und Urheberrechtsverletzung. Nach Ansicht der Piratenpartei rechtfertigt keiner dieser Gründe Zensur. Diskussionen über

---

39) Siehe den Artikel der russischen Internetzeitung [gazeta.ru](http://www.gazeta.ru/news/lenta/2011/03/21/n_1755897.shtml) „Минюст отказал Пиратской партии России в регистрации, перепутав с морскими пиратами“ (Justizministerium verweigert Piratenpartei die Registrierung wegen Verwechslung mit Seeräubern), auf Russisch abrufbar unter: [http://www.gazeta.ru/news/lenta/2011/03/21/n\\_1755897.shtml](http://www.gazeta.ru/news/lenta/2011/03/21/n_1755897.shtml)

40) Auf Russisch abrufbar unter: <http://pirate-party.ru/page.php?id=280>

41) Die Idee dieser Steuerarten liegt darin, alle Internetdiensteanbieter zur Abführung eines festen Anteils ihrer Einkünfte an Verwertungsgesellschaften zu verpflichten. Bei denjenigen, die die Steuer entrichten, würde unterstellt, dass sie die Inhalte (einschließlich nutzergenerierter Inhalte) rechtmäßig online einstellen. Die Einführung einer solchen Steuer würde unweigerlich dazu führen, dass die Preise der Internetdienste für die Nutzer steigen. Die Gegner der vorgeschlagenen Steuer machen geltend, die Nutzer würden eines Verstoßes gegen geistige Eigentumsrechte „schuldig“ vermutet. Die Einführung der Steuer wird lediglich in Fachkreisen diskutiert, bislang gibt es keinerlei Gesetzgebungsverfahren dazu.

politischen Extremismus verschleiern häufig den Wunsch, politische Gegner oder Personen, die Straftaten von Regierungsbeamten aufdecken können, aus dem Weg zu räumen. Straftaten können nur auf eine Art bekämpft werden, und zwar indem die, die sie begehen, gefunden und zur Verantwortung gezogen werden.

6. Es ist unmöglich, Informationen aus dem Internet zu entfernen, so wie man niemanden vergessen machen kann, was er gesehen hat.
7. Der freie Austausch von kulturellen Ideen und Produkten ist keine Straftat, sondern eine Chance für die Gesellschaft. Wenn Autoren oder Verleger einen Gewinn erzielen möchten, sollte ihr Ziel sein, den Menschen etwas anzubieten, für das sie zu zahlen bereit sind, und nicht die Möglichkeiten zu zerstören, die das Internet bietet.
8. Freie Lizenzen sind gesetzlich einzuführen.

Die Schlusserklärung des Dokuments, das auch als Parteiprogramm dient, beinhaltet Forderungen, die Meinungsfreiheit und die freie Informationsverbreitung zu achten, keine Zensur im Internet unter dem Vorwand der Bekämpfung der Ausbreitung unerwünschter Informationen und des Schutzes des Urheberrechts zuzulassen, freien Zugang zu Computernetzen zu garantieren, keine Abschaltung vom Internet als Strafe für Piraterie, Extremismus und ähnliche „Pseudo-Straftaten“ zuzulassen und nicht zu gestatten, dass Anbieter für Informationen, die von Nutzer eingestellt wurden, haftbar gemacht werden.

## V. Überblick über Gesetzesvorhaben zum Urheberrechtsschutz im Internet (Änderungen zu Teil 4 des Zivilgesetzbuches)

Viele Vorschläge und Ergebnisse der öffentlichen Diskussion wurden bei der Ausarbeitung einer umfassenden Reform berücksichtigt, um die Zivilrechtsgesetzgebung zu modernisieren. Diese Reform begann 2008 als Projekt, die gesamte Regulierung des Wirtschaftslebens in Russland einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Die Verordnung des Präsidenten verpflichtete den Präsidialrat für Kodifizierung und Modernisierung der Zivilgesetzgebung, Nachfolgerechtsverordnungen des Zivilrechts zu erarbeiten und vorzulegen.<sup>42</sup> Es ist Aufgabe des Rats, Neufassungen der Rechtsverordnungen zu entwerfen und öffentliche Konsultationen zu diesen Entwürfen zu organisieren. Als einen Schritt zur Modernisierung der Rechtsvorschriften erarbeitete der Rat einen Gesetzesänderungsentwurf zu Teil 4 des Zivilgesetzbuches. Die Änderungen sollen unter anderem zusätzliche Optionen zur Wahrnehmung des Exklusivrechts einführen. Der Gesetzentwurf wurde am 14. September 2011 im Amtsblatt (Российская газета) veröffentlicht.<sup>43</sup>

Der Entwurf enthält eine Reihe von Änderungen, die sich auf die Regulierung des Internets auswirken. Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 1233 Zivilgesetzbuch hätte der Rechteinhaber das Recht, öffentlich zu erklären, dass die Ergebnisse seiner geistigen Tätigkeit in der vom Rechteinhaber genau festgelegten Weise und für den angegebenen Zeitraum von jedermann frei genutzt werden dürfen. Sollte der Rechteinhaber in seiner Erklärung keine Frist angeben, gilt die Nutzung als für fünf Jahre gestattet. In der Zeit, in der die Nutzung erlaubt ist, darf der Rechteinhaber weder seine Erklärung widerrufen noch die Nutzungsbedingungen ändern. Diese Bestimmung würde eine rechtliche Grundlage für die Einführung freier Lizenzen (nach dem Vorbild der *Creative Commons*) im russischen Rechtssystem schaffen.

Der Gesetzentwurf führt den Begriff „Website“ ein, der sich auf Inhalte bezieht, „die eine in objektiver Form dargestellte Gesamtheit an eigenständigen Materialien darstellen, die derart systematisiert sind, dass sie ins Internet eingestellt werden können.“ Der Gesetzentwurf sieht

42) Verordnung Nr. 1108 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 18. Juli 2008 „Über die Verbesserung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ („О совершенствовании Гражданского кодекса Российской Федерации“), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta - Amtsblatt) am 23. Juli 2008, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2008/07/23/kodeks-dok.html>

43) Auf Russisch abrufbar unter <http://www.rg.ru/2011/09/14/gk-izm-site-dok.html>

ferner vor, dass eine Website in Bezug auf die Auswahl oder die Anordnung von Materialien urheberrechtlich geschützt ist.

Eine der wichtigsten Innovationen des Gesetzesvorschlags ist die Festlegung von zivilrechtlichen Haftungsbedingungen für (natürliche oder juristische) Personen, die Daten über das Internet übertragen oder Materialien ins Internet einstellen (sogenannte „Internetmittler“).

Es wird festgelegt, dass ein Internetmittler, der die Übertragung des Materials im Internet ausführt, nicht für Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte verantwortlich gemacht werden kann, die in der Folge einer solchen Übertragung entstehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Internetmittler verändert das entsprechende Material nach dem Empfang nicht, mit Ausnahme von Veränderungen, die den Übertragungsvorgang des Materials sicherstellen.
2. Der Internetmittler hatte keine Kenntnis oder konnte keine Kenntnis davon haben, dass die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks durch die Person, die die Übertragung des Materials initiiert hat, welches ein solches Werk beinhaltet, rechtswidrig ist.

Es ist vorgesehen, dass der Internetmittler, der den Dienst anbietet, welcher es ermöglicht, Material ins Internet einzustellen, nicht für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte haftbar ist, die durch das faktische Einstellen durch den Kunden (oder im Auftrag des Kunden) entstehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Internetmittler hat keine Kenntnis oder konnte keine Kenntnis davon haben, dass die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks, das im hochgeladenen Material enthalten ist, rechtswidrig ist.
2. Wurde der Internetmittler von einem Dritten schriftlich auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch das Einstellen des urheberrechtlich geschützten Werks ins Internet aufmerksam gemacht, ergreift der Internetmittler Maßnahmen gemäß dem im Föderationsgesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“ vorgesehenen Verfahren, um die Verletzung geistiger Eigentumsrechte zu beheben.

Der Entwurf strebt einen Interessenausgleich zwischen Internetmittler und Urheberrechtsinhaber an.

## **VI. Präsident Medwedews Initiative zur Reform der weltweiten geistigen Eigentumsrechte im Internet (Änderungsvorschlag zur Berner Übereinkunft)**

Der russische Präsident Dmitri Medwedew wandte sich in einem Schreiben an die G20-Regierungschefs. Dieses Schreiben beinhaltet neue Ideen zur Regulierung der Nutzung von Ergebnissen kreativer Tätigkeit im globalen Netz.<sup>44</sup>

Nach Ansicht des Präsidenten wurden die gegenwärtigen Grundsätze für den Schutz geistigen Eigentums in einem völlig anderen technologischen Kontext entwickelt; sie seien nicht an die praktischen Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst. Die gegenwärtige Situation verlange nach einem neuen Rahmenkonzept für die internationale Regulierung kreativer Tätigkeit im Internet.

Damit die Nutzung geistigen Eigentums mit den Mitteln, die die moderne Technologie bietet, wirksam reguliert werden kann, muss die internationale Gemeinschaft nach Medwedews Meinung Folgendes tun:

1. die Grenzen der fairen Nutzung geistigen Eigentums durch Internetnutzer festlegen;
2. die Methoden zur Einholung der Zustimmung des Rechteinhabers zur Nutzung seines Werks ändern;

---

44) Auf Russisch abrufbar unter: <http://news.kremlin.ru/news/13329>,  
auf Englisch unter: <http://eng.kremlin.ru/news/3018>

3. die Einhaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Internetmittler und Personen, die Inhalte ins Internet einstellen, kontrollieren, jedoch nicht in Bezug auf gewöhnliche Nutzer des Internets.

Das Konzept des Präsidenten für die Nutzung und den Schutz der Ergebnisse kreativer Tätigkeit im Internet beinhaltet folgende Punkte:

1. Der Staat muss einen gewissen gesetzlichen Schutz für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Internet festlegen und dem Rechteinhaber die Möglichkeit bieten, ein Rechtsschutzmodell für seine Tätigkeit zu wählen, das seinen Interessen am besten gerecht wird.
2. Das Schlüsselement im neuen Ansatz für den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist die Einführung einer Rechtsvermutung, dass die Nutzung von durch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützten Werken im Internet als genehmigt und frei betrachtet werden kann, wenn der Rechteinhaber keine anderslautende Erklärung abgibt. Gleichzeitig wird ein Mindestmaß an Urheberrechtsschutz für den Rechteinhaber gewährt.
3. Bei Verschulden sind Informationsmittler im Internet (Kommunikationsdiensteanbieter, Betreiber von Websites und Domainnamen usw.) für Verstöße gegen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte nach allgemeinem Recht zur Verantwortung zu ziehen. Ausgenommen sind bestimmte Sonderfälle (zum Beispiel wenn sie nicht wussten oder nicht hätten wissen können, dass der Inhalt, der mit Hilfe ihrer Dienste zugänglich gemacht wird, rechtswidrig ist).

Der oben genannte Ansatz erfordert die Einführung rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Mechanismen, die allen Seiten, die im Internet miteinander agieren (Nutzer, Rechteinhaber und Informationsmittler), zugute kommen.

Um diese Vorschläge umzusetzen, hält es Präsident Dmitri Medwedew für erforderlich, die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst zu ändern. Er legte daher einen Reformplan für die Berner Übereinkunft vor, der auf eine Anpassung der bestehenden internationalen Standards zum Rechtsschutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an die teilweise Ersetzung der traditionellen physischen (materiellen) Kopien von Werken durch elektronische Kopien der Produkte abzielt.

Während der Erarbeitung einer Neufassung der Berner Übereinkunft sollten Fachleute aus den Teilnehmerstaaten die nationalen Regulierungen geistigen Eigentums im Internet sowie die Streitschlichtungspraxis im betreffenden Bereich berücksichtigen. Die Überprüfung solle in ähnlicher Weise auch die Art und Weise umfassen, wie die Bestimmungen des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger von 1996 und des WIPO-Urheberrechtsvertrags von 1996 in den nationalen Rechtssystemen umgesetzt wurden.

Die im Änderungsverfahren zur Berner Übereinkunft zu behandelnden Schlüsselkriterien sollten nach Ansicht von Präsident Medwedew Folgendes umfassen:

1. *Hinzufügen einer neuen Kategorie „Inhalte“ (geistiges Eigentum, das keinen physischen Träger hat und ausschließlich in elektronischer Form vorliegt) zu der Liste von Werken, die durch den Begriff „Werke der Literatur und Kunst“ erfasst werden (Art. 2 der Berner Übereinkunft).* Gegenwärtig gebe es in der Gesetzgebung der Länder, die der Berner Übereinkunft angehörten, Bestimmungen, die besagten, dass Werke der Literatur und Kunst oder spezifische Kategorien solcher Werke nicht geschützt seien, wenn sie nicht in materieller Form vorlägen. Somit fehlten in der gegenwärtigen Fassung der Berner Übereinkunft explizite Bestimmungen, wonach nicht nur materielle Güter, sondern auch Werke in elektronischer Form dem Schutz unterliegen sollten.
2. *Anpassung des Begriffs „Veröffentlichung des Werks“ an die Verhältnisse im Internet, wo Veröffentlichung tatsächlich das Einstellen einer elektronischen Kopie und deren öffentliche Zugänglichmachung (für Internetnutzer) bedeutet.* Gegenwärtig werde in der Übereinkunft der Ausdruck „veröffentlichte Werke“ verwendet, die definiert sind als „mit Zustimmung ihrer Urheber erschienene Werke, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die je nach der Natur des Werkes in einer Weise zur Verfügung der Öffentlichkeit gestellt sein müssen, die deren normalen Bedarf befriedigt“ (Art. 3 der Berner Übereinkunft).

3. *Änderung der Kriterien der Übereinkunft für die Bestimmung des Ursprungsland eines Werks (Art. 5 der Berner Übereinkunft).* Die bestehenden Kriterien sollten nicht auf Inhalte angewendet werden, da es aufgrund der grenzüberschreitenden Infrastruktur des Internets unmöglich sei, den Veröffentlichungsort festzustellen. Es müsse Einigkeit über die Art und Weise erzielt werden, wie das Konzept des „Ursprungslands“ in Bezug auf Inhalte, die zuerst im Internet veröffentlicht (eingestellt) würden, zu verbessern sei.
4. *Einführung des Begriffs der „elektronischen Vervielfältigung“ (Digitalisierung) als einer Form der Vervielfältigung von Werken für die Zwecke der Berner Übereinkunft.*
5. *Genehmigung für spezielle Einrichtungen (in erster Linie Digitalbibliotheken), Werke geistigen Eigentums kostenlos und ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers zu digitalisieren unter der Bedingung, dass diese speziellen Einrichtungen Nutzern derart Zugang zu diesen Werken gewähren, dass eine nachfolgende unkontrollierte Verbreitung des Werks über das Internet ausgeschlossen ist.* Die Liste der Fälle, in denen Werke zu humanitären Zwecken kostenlos genutzt werden dürfen, müsse erweitert werden (Art. 10 der Berner Übereinkunft).
6. *Einführung einer „quasi freien“ privaten Nutzung von Inhalten durch Internetnutzer.* Rechtlich könne ein solches Modell durch die Festlegung einer Vermutung, dass der Rechteinhaber der Nutzung des Inhalts zu privaten Zwecken durch den Nutzer zustimme, umgesetzt werden. Die Zustimmung könne durch eine Mitteilung des Rechteinhabers an den Nutzer „widerrufen“ werden. Damit der Rechteinhaber eine solche Mitteilung machen könne, seien verschiedene technische Mittel, unter anderem die Einführung elektronischer Wasserzeichen, denkbar.
7. *Einführung einer neuen Bestimmung in die Berner Übereinkunft, die besagt, dass die Einstellung von Internet-Hyperlinks zu Inhalten als solche keine Form der Nutzung solcher Inhalte darstellt.*
8. *Standardisierung der bestehenden freien Lizenzen (wie Creative Commons usw.) und Anpassung neuer Modelle der Inhalteverbreitung an die Anforderungen sowohl des angelsächsischen als auch des kontinentalen Rechts.*
9. *Festlegung spezieller Schutzmaßnahmen für Rechteinhaber in der Berner Übereinkunft für den Fall, dass ihre Rechte verletzt wurden, zum Beispiel Entfernen rechtswidrig eingestellter Inhalte aus dem Internet.* Gegenwärtig würden Raubkopien von Werken in allen Mitgliedsländern der Berner Übereinkunft, in denen das Werk rechtlich geschützt ist, beschlagnahmt (Art. 16 der Berner Übereinkunft). Bis zu einer möglichen Überprüfung der Berner Übereinkunft bliebe die Anwendung des Begriffs „Raubkopie“ auf rechtswidrig eingestellte Inhalte schwierig, weil sich Inhalte immer auf einem physikalischen Träger (Festplatte, Server usw.) befänden. In einem Streit zwischen dem Eigentümer eines Servers und einem Rechteinhaber über rechtswidrig eingestellte Inhalte habe Letzterer das Recht, die Beschlagnahme des Servers als Speicherort des raubkopierten Inhalts zu verlangen. Wenn nun zum Beispiel nur ein Inhaltselement rechtswidrig auf der Website eingestellt (in den Speicher des Servers kopiert) werde, während tausende andere Inhaltselemente rechtmäßig eingestellt worden seien, wäre die Beschlagnahme der Computerausrüstung eine unverhältnismäßige Maßnahme, die Rechte von Personen verletzen könnte, die sich gesetzeskonform verhielten.
10. *Erstellung eines Haftungsmodells für Informationsmittler in Verbindung mit der rechtswidrigen Verbreitung von Inhalten im Internet durch Nutzer (erfordert einen eigenen Artikel in der Berner Übereinkunft).* Angesichts der grenzüberschreitenden Infrastruktur des Internets benötigten Informationsmittler und Rechteinhaber einheitliche Vorschriften, die ihre Beziehungen regeln und das öffentliche Interesse berücksichtigen. Informationsanbieter sollten nicht dafür haftbar gemacht werden, dass sie Nutzern Zugang gewährten und dadurch den Austausch von Dritten rechtswidrig eingestellter Inhalte ermöglichten, unter der Bedingung, dass diese Anbieter keine Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung gehabt hatten. Es sollte ein Verfahren eingeführt werden, das es Internetdiensteanbietern ermöglicht, auf Hinweise Dritter auf Urheberrechtsverletzungen durch Sperren des Zugangs zum rechtswidrig eingestellten Inhalt zu reagieren.

## VII. Fazit

Der russische Rechtsrahmen für geistiges Eigentum wurde gestrafft, um eine adäquate Regulierung der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke zu erreichen. Unter anderem förderten die 2006 als Teil 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation verabschiedeten Vorschriften die

Entwicklung eines Marktes für den „rechtmäßigen“ Konsum audiovisueller Inhalte im russischen Internetsegment. Heute sind Rechteinhaber bereit, Videoportalen, die sich an den Rechtsrahmen halten, Lizenzen zu gewähren, und Letztere sind an der Entwicklung eines transparenten und profitablen Markts interessiert.

Als der Umsatz rechtswidriger Inhalte gewaltige Ausmaße angenommen hatte und die betroffenen Parteien die drängende Notwendigkeit erkannten, der Piraterie geistigen Eigentums entgegenzuwirken, begann zugleich die Entwicklung des Sektors für legale Inhalte. Die Bemühungen von Rechteinhabern, den Schutz ihrer Rechte vor russischen Gerichten zu erstreiten, scheitern häufig immer noch. Eine Analyse einschlägiger Gerichtsurteile zeigt, dass der Schutzgrad für geistiges Eigentum nicht so hoch ist, wie er sein sollte, um den Anforderungen der Rechteinhaber gerecht zu werden. Im russischen Recht fehlt es an klaren Vorschriften für die Aufteilung der Haftung für rechtswidrig ins Internet eingestellte Inhalte zwischen Betreibern von Websites, Internetdiensteanbietern und Nutzern. Die aktuelle (widersprüchliche) praktische Rechtsdurchsetzung spiegelt diese Situation wider. Russische Richter an ordentlichen Gerichten tun sich schwer damit, einen Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Internetmittlern herbeizuführen.

Allerdings verändert sich die Situation sehr dynamisch. In der staatlichen Politik Russlands zeichnet sich aktuell ein Trend ab, Rechtsinstrumente zu entwickeln, die den Schutz geistiger Eigentumsrechte im Internet garantieren sollen. Diesen Trend veranschaulichen sowohl die jüngsten wiederholten Anstrengungen der obersten Gerichte, in der Praxis eine einheitliche Rechtsdurchsetzung zu erreichen, als auch die Initiativen, die auf eine Reform des nationalen Systems des geistigen Eigentumsrechts abzielen, insbesondere der jüngste Gesetzentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation. In zunehmendem Maße üben intensiv geführte öffentliche Diskussionen interessierter Parteien (Internetmittler, Rechteinhaber, Videoportale, Nichtregierungsorganisationen) über den notwendigen Grad des Schutz geistiger Eigentumsrechte im Internet und die hierzu erforderlichen Mittel Einfluss auf den Entscheidungsprozess aus. Diese Diskussionen setzen Regierungsstellen unter Druck, das Problem der Internetpiraterie aktiver anzugehen.

Ein weiterer wichtiger Faktor, der wahrscheinlich zur Änderung der Situation beitragen wird, ist Russlands Teilhabe an der internationalen Diskussion über die Entwicklung des geistigen Eigentumsrechts. Sowohl die Mitgliedschaft Russlands in der WTO als auch Präsident Medwedew's Präsentation seiner ehrgeizigen Pläne, das internationale geistige Eigentumsrecht in Einklang mit den Anforderungen des digitalen Zeitalters zu bringen, können darüber hinaus die Effizienz des rechtlichen Schutzes geistigen Eigentums auch im Rahmen der nationalen Rechtsordnung verbessern. Die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft werden ein Land kaum als einen der Vorreiter für die Reform des internationalen geistigen Eigentumsrechts betrachten, wenn dieses Land nicht in der Lage ist, wirksame Mechanismen zur Bekämpfung der Internetpiraterie auf nationaler Ebene bereitzustellen. Dieser Grund wird ohne Zweifel die Anstrengungen der russischen Behörden forcieren, in nächster Zukunft zu einem Durchbruch im Kampf gegen die Internetpiraterie zu gelangen.



# Lösungsschritte für Piraterieprobleme

Der erste Schritt zur Lösung eines Problems von Urheberrechtspiraterie besteht darin, ganz eindeutig festzulegen, welche Werke zu schützen sind. In einem schwedischen Rechtsfall stellte das Gericht jüngst klar, dass ein Unternehmen, das Livestreaming von Eishockeyspielen im Internet produziert, ein Urheberrecht hat. Infolgedessen kann ein nicht genehmigter Deeplink auf einen Streaming-Dienst eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Dagegen kann ein Urheberrechtsinhaber, der einer speziellen Nutzung zugestimmt hat, nicht um Rechtsschutz gegen die vereinbarte Nutzung nachsuchen. Es kann natürlich fraglich sein, ob eine Zustimmung überhaupt erteilt wurde. Dies ist das Thema des nächsten Berichts, der sich mit stillschweigenden Vereinbarungen und Miniaturansichten befasst. Offensichtlich gibt es kein Piraterieproblem, wenn das Werk gemeinfrei ist. Die Europäische Kommission arbeitet gegenwärtig sehr intensiv an einer Klarstellung, was unter die Gemeinfreiheit fällt, wie im dritten Artikel berichtet wird.

Der zweite Schritt besteht sicherlich darin, zu verhindern, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte raubkopiert werden, was mit angemessenen technischen Maßnahmen erreicht werden kann. Dieser Aspekt wird, wie im vierten Artikel erläutert, von der HADOPI im Hinblick auf die Umsetzbarkeit solcher Maßnahmen betrachtet. Er spielte zudem eine Rolle in einem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union. Wie im nächsten Artikel dargelegt, hatte der Gerichtshof darüber zu entscheiden, ob Onlinemittler verpflichtet sein könnten, derartige Maßnahmen zu ergreifen.

Was geschieht jedoch, wenn sich technische Mittel als unzureichend erweisen? Dies bringt uns zum dritten Schritt und zu der Frage, welche Arten rechtswidriger Handlungen rechtliche Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke auslösen können. Deeplinking hat spanische und französische Gerichte auf Trab gehalten, wie in den folgenden zwei Artikeln zusammengefasst wird.

Schließlich kann der eindeutigste Rechtsfall im Nichts enden, wenn der potenzielle Kläger den Verletzer seiner Urheberrechte nicht benennen kann. Die Offenlegung von Nutzerdaten ist daher ein wichtiges Thema, das vor Kurzem von einem deutschen Gericht in einem Fall zu YouTube behandelt wurde. Darum geht es im letzten Beitrag.

## Schweden

### Direkte Verlinkung auf gestreamte Übertragungen von Eishockeyspielen verletzt Urheberrecht (Berufung)

*Michael Plogell and Erik Ullberg  
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg*

Das für das südliche Norrland zuständige Berufungsgericht hat ein Berufungsverfahren zur strafrechtlichen Verantwortung für die direkte Verlinkung auf gestreamte Übertragungen von Eishockeyspielen eingeleitet. Der Beklagte wurde des Verstoßes gegen das schwedische Urheberrechtsgesetz für schuldig befunden und zur Zahlung einer Geldstrafe und zu Schadensersatz an die Firma C More Entertainment AB verurteilt. Obwohl die Entscheidung des Berufungsgerichts der Entscheidung des Bezirksgerichts ähnelt (siehe IRIS 2011-1/47), wurden viele interessante Fragestellungen unterschiedlich beurteilt.

Im Herbst 2007 übertrug der schwedische Fernsehsender Canal + Eishockeyspiele auf Pay-per-View-Basis, unter anderem als Live-Stream im Internet. Die Übertragungen wurden von der Firma C More Entertainment AB produziert, die auch die Rechte daran besaß.

Im Oktober und November 2007 veröffentlichte eine Person auf ihrer Website, einer inoffiziellen Fan-Site ihrer favorisierten schwedischen Eishockeymannschaft, Links zu den Übertragungen der Spiele. Durch Nutzung der Hyperlinks erhielten Besucher auf ihrem Computer direkten und kostenlosen Zugang zu den Spielen.

C More Entertainment AB reichte Klage ein, und der Beklagte wurde wegen Verstoßes gegen das schwedische Urheberrechtsgesetz belangt. Die Vorwürfe stützten sich auf die Tatsache, dass die Übertragungen Kunstwerke darstellten und durch die verwandten Schutzrechte der Hersteller von Ton- und Bildaufnahmen geschützt waren.

Die Verteidigung bestritt alle Vorwürfe, unter anderem weil die Übertragungen nicht dem Urheberrecht unterlägen und die mutmaßlichen Handlungen keine relevante Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellten. Der Beklagte wurde dennoch durch das Bezirksgericht schuldig gesprochen und zur Zahlung einer Geldstrafe und zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.

Die Verteidigung legte Berufung ein und bestritt weiterhin sämtliche Vorwürfe. Die Firma C More Entertainment AB ihrerseits beantragte vollständige Entschädigung für ihren angeblichen Verlust. Ihr Anwalt forderte, dass der Beklagte der vorsätzlichen Verletzung des Urheberrechtsgesetzes für schuldig befunden werde.

Anders als das Bezirksgericht erkannte das Berufungsgericht nicht an, dass die Kommentierung der Eishockeyspiele einen originären und persönlichen Charakter aufweise und folglich urheberrechtlich geschützt sei. Nach Auffassung des Berufungsgerichts schienen die Kommentare im Wesentlichen dem Spielverlauf zu folgen und konnten nicht eindeutig von anderen Kommentardarbietungen unterschieden werden. Auch könnten die persönlichen Kommentare und Ansichten des Kommentators nicht als unverwechselbar betrachtet werden. Insgesamt betrachtete das Berufungsgericht die Kommentierung der Eishockeyspiele nicht als individuelle und originäre Darbietungen, die urheberrechtlichen Schutz verdienen.

Das Berufungsgericht kam auch hinsichtlich der Übertragungen in ihrer Gesamtheit, d. h. der Koordination durch den technischen Produzenten, Bildwahl, Timing, usw. zu einer anderen Beurteilung. In diesem Zusammenhang bewertete das Berufungsgericht die Kameraarbeit weder insoweit als individuell noch als originär, dass sie urheberrechtlichen Schutz rechtfertige. Die Kameraarbeit und ihre Koordination seien demzufolge nicht einzigartig und könnten nicht als Elemente betrachtet werden, die den dramatischen Charakter oder die besonderen Merkmale des Spiels verstärken bzw. steigern.

C More Entertainment AB und der Anwalt der Firma hatten zudem geltend gemacht, dass Wiederholungen der Übertragungen durch verwandte Schutzrechte geschützt seien. Für diese Rechte besteht kein Erfordernis für Individualität oder Originalität gemäß dem Urheberrechtsgesetz.

Wie zuvor das Bezirksgericht befand auch das Berufungsgericht, dass Wiederholungen und Zeitlupensequenzen von Treffern und anderen Höhepunkten eines Spiels als verwandte Schutzrechte geschützt seien. Lediglich die Firma C More Entertainment AB hatte das Recht für den Vertrieb der Wiederholungen. Letzteres wurde von der Verteidigung nicht bestritten.

Indem der Beklagte über Links auf seiner Website (direkte Verlinkung) einen direkten und kostenlosen Zugang zu den Spielen gewährte, hatte er die Wiederholungen der Öffentlichkeit übermittelt. Das Berufungsgericht wies darauf hin, dass die Tatsache, ob eine direkte Verlinkung als Übermittlung an die Öffentlichkeit betrachtet werde, unabhängig von der Anzahl der Personen sei, die sich die Übertragung über den Link tatsächlich ansehen. Für die Beurteilung sei stattdessen entscheidend, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit habe, die Übertragung zu sehen.

Des Weiteren erklärte das Berufungsgericht, dass die Firma C More Entertainment AB aufgrund der Tatsache, dass sie nicht über wirksame Gegenmaßnahmen gegen Verlinkung verfüge, nicht als an der Verlinkung beteiligt betrachtet werden könne. Die Tatsache, dass das Spiel auf Pay-per-View-Basis angeboten und der Link über gewöhnliche Suchmaschinen nicht abrufbar war, wurde als Indiz dafür gewertet, dass C More Entertainment AB versucht hatte, die Wiederholungen vor Urheberrechtsverletzungen zu schützen.

Abschließend wurde der Beklagte des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz für schuldig befunden. Er wurde somit zur Zahlung einer Geldstrafe und zur Leistung von Schadensersatz an C More Entertainment AB verurteilt, da er der Öffentlichkeit die Wiederholungen ohne die Zustimmung des Unternehmens zur Verfügung gestellt hatte.

- *Hovrätten för Nedre Norrlands dom den 20 juni 2011 i mål nr B 1309-10* ( Urteil des für das südliche Norrland zuständigen Berufungsgerichts vom 20. Juni 2011 in der Rechtssache Nr. B 1309-10)

IRIS 2011-9/33

## Deutschland

### BGH entscheidet erneut über die Zulässigkeit von Thumbnails

Anne Yliniva-Hoffmann  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 19. Oktober 2011 erneut die urheberrechtliche Zulässigkeit der vom Internetsuchdienst Google angebotenen Bildersuche beurteilt.

Die Google-Bildersuche ermöglicht es dem Nutzer, durch Eingabe des gewünschten Begriffs gezielt nach von Dritten eingestellten Abbildungen zu suchen. In der auf den Suchbefehl hin angezeigten Trefferliste sind die Abbildungen in Form kleiner Vorschaubilder (so genannte Thumbnails) zu sehen.

Der Kläger des zugrundeliegenden Verfahrens ist Fotograf. Eine von ihm hergestellte Fotografie wurde in der Google-Bildersuche in Form eines solchen Vorschaubildes angezeigt. Als Fundort des Bildes waren zwei Internetseiten angegeben, deren Betreibern der Kläger keine Nutzungsrechte eingeräumt hatte. Hierdurch sah sich der Kläger in seinen Urheberrechten verletzt und verlangte von Google unter anderem die Unterlassung der Anzeige seiner Fotografie als Thumbnail.

Diesem Anspruch erteilte der BGH nun eine Absage. Das Gericht verwies dabei auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2010, in der es ausgeführt hatte, dass ein Urheber, der eine Abbildung seines Werkes online stellt, ohne technische Maßnahmen zu ergreifen, die einen Zugriff des Bildersuchdienstes darauf unterbinden würden, konkludent in die öffentliche Wiedergabe entsprechender Vorschaubilder einwilligt (siehe IRIS 2010-6/18). Das Gleiche gelte, wenn die (technisch ungeschützte) Einstellung der Abbildung ins Internet zwar durch einen Dritten, aber mit Einwilligung des Urhebers erfolge.

Zwar habe der Kläger vorliegend nicht den Betreibern der als Fundstellen angegebenen Internetseiten das Recht zur Einstellung der Abbildung seines Werkes erteilt, jedoch habe er einem Dritten ein solches Recht eingeräumt. Dessen Einwilligung in die Anzeige der Abbildung als Thumbnail sei nicht auf Abbildungen beschränkt, deren Veröffentlichung im Internet der Urheber zugestimmt habe. Dies folge aus der Tatsache, dass die automatisierten Suchdienste nicht zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Abbildungen unterscheiden könnten.

Dem Urheber bleibe in diesem Fall die Möglichkeit, wegen der Verletzung seiner Urheberrechte gegen jene vorzugehen, die die Abbildungen unberechtigt ins Internet gestellt haben.

- Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 19. Oktober 2011 (Az. I ZR 140/10)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15566>

IRIS 2012-1/17

## Europäische Kommission

### Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung

*Christina Angelopoulos  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 28. Oktober 2011 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung verabschiedet. Die Empfehlung folgt einer ähnlichen Empfehlung von 2006 und berücksichtigt neue Entwicklungen wie die Einführung der Europeana im Jahr 2008, die Veröffentlichung des Berichts „New Renaissance“ durch das „Komitee der Weisen“ und die Verabschiedung des Kommissionsvorschlages für eine Richtlinie über verwaiste Werke im Mai 2011. Sie erkennt die Bedeutung der Digitalisierung für die größere Verbreitung europäischer kultureller Produktionen an, die das Wachstum der europäischen kreativen Wirtschaftszweige ankurbeln. Daher werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Digitalisierung zu verstärken.

In Bezug auf die Organisation werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, klare und quantitative Ziele für die Digitalisierung kultureller Materialien zu formulieren. Zur Deckung der hohen Kosten der Digitalisierung sollten auch öffentliche und private Partnerschaften gefördert werden. Auch die EU-Strukturfonds können für diese Zwecke eingesetzt werden.

Als Antwort auf den aktuellen Trend bei den europäischen kulturellen Institutionen, neue Rechte auf digitalisierte Versionen gemeinfreier Werke, nicht immer auf einer soliden rechtlichen Grundlage, geltend zu machen und dadurch ihre Wiederverwendung zu verhindern, erklärt die Kommission, dass gemeinfreies Material auch nach der Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte. Wasserzeichen und andere visuelle Schutzmaßnahmen, die die Verwendbarkeit digitalisierter gemeinfreier Werke einschränken, sind ebenfalls zu vermeiden.

Bei weiterhin urheberrechtlich geschütztem Material konzentriert sich die Kommission auf verwaiste und auf vergriffene Werke. Die schnelle und korrekte Umsetzung der Richtlinie über verwaiste Werke soll möglichst umgehend nach deren Verabschiedung erfolgen. Außerdem wird die Schaffung eines Rechtsrahmens zu den Lizenzmechanismen gefördert, die eine breitgefächerte Digitalisierung und einen grenzüberschreitenden Zugang zu vergriffenen Werken ermöglichen. Schließlich wird die Entwicklung europäischer Rechteinformationsdatenbanken wie ARROW unterstützt, die dazu beitragen, die benötigten Informationen zu finden, um den Status eines verwaisten Werkes zu ändern oder den Ablauf von Urheberrechten zu begründen.

Letztlich greift die Empfehlung die Frage der digitalen Bewahrung auf. [...]

- Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, K2011 7579 endgültig  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11391>

IRIS 2012-1/4

## Frankreich

### Bald ein neues HADOPI-Gesetz zur Bekämpfung von Streaming?

Amélie Blocman  
Légipresse

Am 18. November 2011 äußerte Nicolas Sarkozy, der Präsident der französischen Republik, im Rahmen eines Forums über die Kultur im digitalen Zeitalter den Wunsch, den Kampf gegen das illegale Herunterladen von Inhalten aus dem Internet auf die Verbreitung von musikalischen und audiovisuellen Werken durch Streaming auszuweiten. „Wenn uns die Technologie eine derartige Weiterentwicklung erlaubt, werden wir das Gesetz dementsprechend ändern“, erklärte Sarkozy. Zur Erinnerung: In der Verordnung vom 5. März 2010 wird der Hadopi-Behörde (*Haute Autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur l'Internet – Hohe Behörde zur Verbreitung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet*) die Befugnis erteilt, Daten, die ihr von Rechteinhabern und von Internetdiensteanbietern übermittelt werden, zu verarbeiten. Diese Daten betreffen zurzeit jedoch nur die Peer-to-Peer-Technologie. Das Streaming (Übertragung von Datenströmen), das zunehmend Verbreitung findet, wird durch das Hadopi-Gesetz im Rahmen der abgestuften Erwidern zur Bekämpfung des illegalen Herunterladens von Inhalten jedoch nicht erfasst. Nach der Ankündigung des Präsidenten erklärte die Hadopi-Behörde, im Rahmen ihres Auftrags zum Schutz von Urheberrechten im Internet strebe sie neben den mit Artikel L336-2 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) bereits vorhandenen Möglichkeiten zum Schutze der Rechteinhaber eine „neue Etappe“ an. Zu diesem Zweck sollen ab sofort drei aufeinander abgestufte Maßnahmenpakete geschnürt werden. Als Erstes will die Hadopi-Behörde eine klare und genaue Evaluierung der Streaming-Problematik vornehmen, insbesondere im Hinblick auf die technischen und wirtschaftlichen Aspekte. Dabei will sie herausarbeiten, welche rechtlichen und technischen Gegenmaßnahmen möglich sind bzw. wo deren Grenzen liegen. Diese Aktivitäten sollen sich auf Arbeiten der „Hadopi-Labs“ stützen (Forschungsateliers unabhängiger Experten, die frei zusammenarbeiten). Alle Betroffenen (Rechteinhaber, Internetdiensteanbieter, Dienstleister etc.) sind eingeladen, sich ab sofort daran zu beteiligen. Zum Zweiten hat die Hadopi-Behörde einen intensiven Dialog mit den betroffenen Sites und Plattformen sowie mit allen zwischengeschalteten Instanzen angekündigt, die für deren reibungslosen Betrieb sorgen, insbesondere Banken, Zahlungsmittler sowie Werbeagenturen. Ziel dieses Dialogs ist es, die Situation zu evaluieren und Mittel zur Lösung der vorhandenen Probleme zu finden. Drittens wird die Hadopi-Behörde auf der Grundlage der genannten Aktivitäten und nach Evaluierung der Grenzen und der ggfs. vorhandenen rechtlichen Mittel unterschiedliche Vorschläge einschließlich

Gesetzesänderungen einbringen, mit denen die gesteckten Ziele erreicht werden sollen. Die Behörde will bis Ende März 2012 in jedem dieser drei Bereiche erste eindeutige Ergebnisse zur Verfügung haben, also mitten im Präsidentschaftswahlkampf.

- *Communiqué de presse de l'Hadopi du 25 novembre 2011, « Streaming » et téléchargement direct de contenus illicites : l'Hadopi s'engage dans une nouvelle étape de sa mission de protection des droits* (Pressemitteilung der Hadopi-Behörde vom 25. November 2011, „Streaming“ und direktes Herunterladen illegaler Inhalte aus dem Internet: Die Hadopi-Behörde leitet im Rahmen ihres Auftrags, Urheberrechte zu schützen, eine neue Etappe ein)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15560>

IRIS 2012-1/28

## Gerichtshof der Europäischen Union

### Urteil zu den Verpflichtungen der Online-Vermittler

*Christina Angelopoulos*

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 24. November 2011 hat der Europäische Gerichtshof sein lange erwartetes Urteil zur Rechtmäßigkeit von Anordnungen verkündet, die Provider dazu verpflichten, Filtersysteme in ihren Netzen zu installieren, um die Urheberrechte zu stärken. Der Fall betraf einen Streit zwischen dem in Belgien tätigen Internetprovider Scarlet Extended SA und der belgischen Verwertungsgesellschaft *Société d'Auteurs Belge – Belgische Auteurs Maatschappij* (Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Herausgeber – SABAM). SABAM reichte Klage ein, weil Scarlet (früher Tiscali) wissentlich das unrechtmäßige Herunterladen geschützter Werke durch Dritte mittels Peer-to-Peer-Filesharing in seinen Netzen gestattet habe. Das Tribunal de Première Instance de Bruxelles (Erstinstanzliches Gericht Brüssel) gab dem Antrag von SABAM statt und verfügte, dass der Provider eine Fingerabdruck-basierte Software zur Inhalteverwaltung und -erkennung einführen müsse, um den nicht genehmigten Austausch von geschütztem Material durch seine Abonnenten zu verhindern (siehe IRIS 2011-6/2 und IRIS *plus* 2009-4). Scarlet legte Berufung gegen das Urteil ein, und das Berufungsgericht reichte einen Antrag auf Vorabentscheidung beim Gerichtshof zu der Frage ein, ob das EU-Recht es den Mitgliedstaaten gestatte, nationalen Gerichten die Genehmigung zu erteilen, Provider zu verpflichten, generell, präventiv, auf eigene Kosten und zeitlich unbegrenzt Systeme zur Filterung der gesamten elektronischen Kommunikation zu installieren, um illegale Downloads zu identifizieren.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass sowohl nach der Urheberrechtsrichtlinie als auch nach der Durchführungsrichtlinie Gerichte und Verwaltungsbehörden Anordnungen erlassen dürfen, nach denen Provider bereits begangene Urheberrechtsverletzungen beenden oder zukünftige verhindern müssen. Die Regelungen für solche Anordnungen unterlägen zwar nationalem Recht, doch die nationalen Regelungen müssten im Einklang mit den Einschränkungen aus dem EU-Recht stehen, etwa mit dem Verbot allgemeiner Überwachungsverpflichtungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verpflichtung eines Vermittlers zur Installation eines Filtersystems gegen dieses Verbot verstoße.

Der Gerichtshof prüfte sodann die Vereinbarkeit der Filter-Anordnung mit dem allgemeinen Grundrechtsrahmen der EU. Der Urheberrechtsschutz sei zwar in Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, doch aus dem Wortlaut der Bestimmung ergebe sich nicht, dass dieses Recht schrankenlos und daher bedingungslos zu schützen wäre. Vielmehr sei der Schutz geistigen Eigentums gegen den Schutz anderer Grundrechte abzuwägen.

Daher stellte der Gerichtshof fest, dass die große Tragweite und die hohen Kosten der fraglichen Anordnung, die die Überwachung der gesamten elektronischen Kommunikation im Netz des Providers ohne zeitliche Begrenzung und auf Kosten des Vermittlers erfordern würde, eine erhebliche Einschränkung der unternehmerischen Freiheit von Scarlet zur Folge hätte. Zudem ergäben sich negative Auswirkungen für die Kunden des Providers: Erstens würde die Anordnung eine systematische Analyse aller Inhalte sowie die Sammlung und Identifizierung der IP-Adressen der Nutzer bedeuten, von denen der unzulässige Inhalt im Netz gesendet wird, wobei es sich bei diesen Adressen um personenbezogene Daten handle. Zweitens könnten Filtersysteme nicht hinreichend zwischen einem zulässigen und einem unzulässigen Inhalt unterscheiden, sodass ihr Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte, was die Informationsfreiheit beeinträchtigen würde. Daher könne nicht davon die Rede sein, dass eine Anordnung, die einen Provider zur Installation von Filtersystemen in seine Netze verpflichtet, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten des Urheberrechtsinhabers auf der einen Seite und den Rechten des Providers und seiner Kunden auf der anderen Seite darstellt.

Im Licht dieser Argumentation kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das EU-Recht einer Anordnung, die einen Provider zur Installation eines Filtersystems verpflichtet, entgegensteht.

- Rechtssache C-70/10, Scarlet Extended SA gegen Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM), 24. November 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15579>

IRIS 2012-1/2

## Spanien

### Filesharing-Administratoren wegen Verlinkung auf urheberrechtlich geschützte Werke inhaftiert

*Pedro Letai  
IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid*

Am 27. September 2011 hat das Provinzgericht Vizcaya die Manager der Webseiten Fenixp2p und MP3-es wegen Verletzung von Urheberrechten zu Haft- und Geldstrafen verurteilt. Dies ist der erste Fall einer Verurteilung von Administratoren einer Website wegen aktiver Hinweise auf Inhalte, die nach dem spanischen Urheberrecht geschützt sind.

FenixP2P.com und MP3-es.com enthielten wie viele ähnliche Websites keine eigenen Inhalte, sondern verwiesen auf andere Seiten, auf denen die Inhalte gehostet wurden. Nachdem viele Betreiber ähnlicher Aktivitäten diesbezüglich freigesprochen worden waren, entschied das spanische Gericht nun, dass die Verlinkung eine gewinnorientierte öffentliche Wiedergabe darstelle. Ein negatives Urteil gegen die Betreiber schien unwahrscheinlich, denn die spanischen Gerichte hatten Beklagte, die ähnliche Seiten betrieben, regelmäßig freigesprochen. Es überrascht daher, dass das Provinzgericht Vizcaya die Betreiber der beiden Websites nicht nur zu Geldstrafen, sondern auch zu einem Jahr Gefängnis verurteilt hat.

Gegen den ursprünglichen Freispruch hatten *die Asociación Española de Distribuidores y Editores de Software de Entretenimiento* (der spanische Verband der Vertreiber und Herausgeber von Unterhaltungssoftware – ADESE) und Promusicae, der Verband der Musikindustrie, Berufung eingelegt.

Das Gericht erklärte, die Websites hätten zwar nicht selbst unrechtmäßige Inhalte gehostet, aber die Beklagten hätten Links organisiert und zur Verfügung gestellt, die das kostenlose Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke ermöglicht hätten, wovon sie durch Werbung profitieren wollten.

Vor allem betrachtete das Provinzgericht Vizcaya die Verlinkung im Gegensatz zu anderen Gerichten, die in der Vergangenheit mit ähnlichen Fällen befasst waren, als öffentliche Wiedergabe und nicht als Austausch zwischen Einzelpersonen.

- *Sentencia A.P. Bilbao 530/2011, de 27 de septiembre* (Rechtssache Fenixp2p & MP3-es, Sentencia de la Audiencia Provincial de Vizcaya, Sección 1ª, núm. 530/11, vom 27. September 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15542>

IRIS 2012-1/23

## Frankreich

### Einspruch von M6 gegen Verlinkung auf Video-Clips im Internet abgewiesen

*Amélie Blocman  
Légipresse*

Am 27. April 2011 hat das Berufungsgericht von Paris die Anträge des französischen Medienkonzerns M6 gegen die Betreibergesellschaft der Online-Plattform TV-replay.fr abgewiesen. Bei Letzterem handelt es sich um einen Internetdienst, der eine Sammlung und nutzerfreundliche Aufbereitung von Verweisen zu einzelnen Sendungen innerhalb der frei verfügbaren Mediatheken (Catch-up-TV) der bekanntesten Fernsehsender Frankreichs anbietet. Das Gericht bestätigt damit das erstinstanzliche Urteil (siehe IRIS 2010-8/29). Der Betreiber der Sender M6 und W9 sowie der Videoabrufdienste M6replay und W9replay beanstandete insbesondere, der Internetnutzer erhalte über TV-replay.fr direkten Zugang zu den Programmen, statt vorher auf die Startseiten von M6replay bzw. W9replay geführt zu werden. M6 erklärte, es handle sich um eine Verletzung der allgemeinen Nutzungsrechte seiner Abrufdienste sowie um eine Verletzung der Urheberrechte und seiner Rechte als Datenbankhersteller. Bei der von TV-replay praktizierten Verlinkung auf Video-Clips handle es sich um unlauteren Wettbewerb und Trittbrettfahrertum.

Das Berufungsgericht äußerte sich zunächst zur angeblichen Verletzung der Nutzungsrechte der Tochtergesellschaften von M6 und W9. Es verwies darauf, es sei nicht seine Aufgabe, allgemein darüber zu urteilen, ob die systematische Bereitstellung von audiovisuellen Werken für die Öffentlichkeit über Deep Linking legal oder illegal sei. Es habe sich vielmehr zur Begründetheit eines Antrags auf Zahlung von Schadensersatzleistungen zu äußern. Da die Tochtergesellschaften von M6 jedoch keine Werke benannt hätten, für die sie Rechte geltend machten, fehle es sowohl an Belegen für eine Verletzung dieser Rechte als auch an Nachweisen für einen messbaren Schaden. Damit wurde das erstinstanzliche Urteil bekräftigt, in dem die Anträge auf eine derartige Verletzung abgewiesen worden waren. M6 gab zudem an, seine Rechte als Datenbankhersteller seien verletzt worden. In Artikel L. 341-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Kodex über das geistige Eigentum – CPI) heißt es, dem Datenbankhersteller, der als Person zu verstehen sei, die die Initiative und das Risiko für die entsprechenden Investitionen trage, stehe der Schutz des Inhalts der Datenbank zu, wenn die Erstellung, die Kontrolle oder die Bereitstellung dieser Datenbank eine wesentliche finanzielle, materielle oder personelle Investition erforderlich mache. Wie das Gericht bestätigt, hat M6, um eine tägliche Auswahl seiner Programme über seine Abrufdienste im Internet zur Verfügung zu stellen, eine nach Genre, Datum, Uhrzeit und Titeln sortierte Suchmaschine für seine Programme ebenso wie Verweise zu Bonusprogrammen und zu einem RSS-Feed erstellt, der die Programme entsprechend dem Datum und Titel aktualisiert und über Deep Linking von Hypertext-Links bereitstellt. Für das Gericht entspricht dieses Gesamtinformationspaket der Definition einer Datenbank gemäß Artikel L. 112-3 des CPI. Die Beweisstücke, die M6 anführe, um die Verletzung seiner Rechte als Hersteller besagter Datenbank zu belegen, bezögen sich jedoch auf die Ausgaben für das Erfassen der Programme und den Betrieb der angebotenen Videoabrufdienste. Sie enthielten

keinerlei Hinweis auf Kosten, die mit der Organisation und der Aktualisierung der Datenbank, somit dem Wesen einer Datenbank, verbunden seien. Die dementsprechend gestellten Anträge von M6 wurden somit abgewiesen. Das Gericht bestätigte ferner, dass M6 keinen Beleg für Trittbrettfahrertum habe beibringen können. M6 hatte seinen diesbezüglichen Vorwurf damit begründet, TV-replay habe vorsätzlich seine Intention verborgen, ein paralleles und konkurrierendes Videoportal zu erstellen und zu vermarkten. Anders als das erstinstanzliche Gericht hingegen spricht das Berufungsgericht TV-replay EUR 15.000 an Schadenersatz mit der Begründung zu, M6 habe ohne Einhaltung einer ausreichenden Kündigungsfrist seine bestehenden Geschäftsbeziehungen abgebrochen. Mit über zwei Millionen Unique Visitors pro Monat und einem kostenlosen Angebot an abrufbaren Programmen, das kontinuierlich ausgeweitet wird, sieht sich TV-replay mit diesem Urteil in seiner weiteren Entwicklung bestätigt.

- *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 1), 27 avril 2011 – Métropole Télévisions SA, M6 Web et a. c. Sbds Active* (Berufungsgericht von Paris, [Abt. 5, 1. Kammer], 27. April 2011 – Métropole Télévision SA, M6 Web u. a. gegen SBDS Active)

IRIS 2011-6/17

## Deutschland

### OLG verneint Anspruch gegen YouTube auf Herausgabe von Nutzerdaten

Anne Yliniva-Hoffmann  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Laut Medienberichten hat das Oberlandesgericht (OLG) München am 17. November 2011 in einem Eilverfahren entschieden, dass YouTube nicht verpflichtet ist, Daten zur Identifizierung eines Nutzers, der urheberrechtsverletzendes Material eingestellt hat, an den Rechteinhaber herauszugeben.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein YouTube-Nutzer Filmmaterial, das er offenbar durch das Abfilmen einer Kinoleinwand hergestellt hatte, auf dem Videoportal veröffentlicht. Hierdurch sah sich der betroffene Filmverleih in seinen Rechten verletzt und begehrte von YouTube die Entfernung des veröffentlichten Materials sowie Auskunft über die Identität des Nutzers. Ersterem kam YouTube unverzüglich nach, verweigerte jedoch die Herausgabe der Nutzerdaten.

Dem Auskunftsverlangen erteilte das OLG München nun ebenfalls eine Absage und bestätigte damit die Entscheidung der Vorinstanz. Zwar liege ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor, jedoch fehle es an dem für den Auskunftsanspruch nach § 101 Urheberrechtsgesetz erforderlichen gewerblichen Ausmaß der unrechtmäßigen Handlungen. Die hierzu vom Antragsteller gemachten Angaben seien unzureichend, insbesondere gebe es keine Anhaltspunkte für die Annahme einer etwaigen Gewinnerzielungsabsicht des Nutzers.

Den Berichten zufolge erwägt der Filmverleih, seinen Anspruch im Hauptsacheverfahren weiter zu verfolgen.

- Beschluss des Oberlandesgericht München vom 17. November 2011 (Az. 29 U 3496/11)

IRIS 2012-1/21



# Der Europarat zum Urheberrechtsschutz im Internet

## **Erklärung des Ministerkomitees zu den Prinzipien der Internet Governance<sup>1</sup>**

*(Angenommen vom Ministerkomitee am 21. September 2011 auf der 1121. Sitzung der Ministerdelegierten)*

1. Das Internet ist ein auf freiheitlicher Grundlage und durch gemeinsame Anstrengungen im allgemeinen Interesse entwickelter Komplex unterschiedlichster Ideen, Technologien, Ressourcen und Politiken. Staaten, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und Einzelpersonen haben alle dazu beigetragen, das dynamische, inklusive und erfolgreiche Internet, wie wir es heute kennen aufzubauen. Das Internet bietet einen Freiraum, der die Ausübung von Grundrechten, partizipative und demokratische Prozesse sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivitäten begünstigt.

2. Das oben Genannte hat den Anstoß zu der gemeinsamen Vision einer Internet Governance gegeben, die in der ersten Phase des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft im Dezember 2003 in Genf in der dort verabschiedeten Grundsatzerklärung festgehalten wurde. Die Tunis-Agenda, die in der zweiten Phase des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft im November 2005 verabschiedet wurde, definiert Internet Governance als die Erarbeitung und Anwendung gemeinsamer Grundsätze, Normen, Regeln, Entscheidungsverfahren und Programme, die die Weiterentwicklung und Nutzung des Internets gestalten, durch Regierungen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen.

3. Die Diskussionen zu Internet Governance, die in verschiedenen nationalen und internationalen Foren stattfinden, sind ein greifbares Ergebnis dieser Vision. Sie haben den Dialog zwischen Vertretern der Staaten, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft vorangebracht und dazu beigetragen, gemeinsame Ansichten zur Internetpolitik und in einem breiteren Kontext zu Internet Governance zu bilden. Um diesen Ansatz zu bewahren und zu festigen, haben Internetgemeinschaften, internationale Organisationen und andere Akteure Anstrengungen unternommen, die zentralen Werte des Internets zu verkünden; darüber hinaus haben sie Richtlinien zu verschiedenen Aspekten der Internet Governance entwickelt.

4. Der Europarat hat sich an diesen Prozessen beteiligt, und seine 147 Mitgliedstaaten haben in einer Reihe normsetzender Instrumente Maßnahmen unterstützt, die vorbehaltlich eines Minimums an Einschränkungen ein Maximum an Rechten im Internet gewährleisten sollen, während gleichzeitig ein Grad an Sicherheit geboten wird, den die Menschen zu Recht erwarten dürfen. Dies erwächst aus dem Versprechen der Mitgliedstaaten des Europarats, allen Personen unter ihrer Hoheitsgewalt die durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten (ETS Nr. 5).

---

1) Nichtamtliche Übersetzung.

5. Um einen nachhaltigen, am Menschen ausgerichteten und rechtsbezogenen Ansatz zum Internet zu gewährleisten, müssen die Prinzipien der Internet Governance bekräftigt werden, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die grundlegenden Regeln von Internetgemeinschaften, wie sie in den oben genannten Prozessen entwickelt wurden, anerkennen.

6. Als Beitrag zu diesem andauernden, inklusiven, kooperativen und offenen Prozess:

- bekräftigt das Ministerkomitee des Europarats die unten genannten Prinzipien, die sich auf Prinzipien der Internet Governance stützen, welche schrittweise von Interessenträgern und Internetgemeinschaften entwickelt wurden;
- erklärt das Ministerkomitee des Europarats sein klares Bekenntnis zu diesen Prinzipien und unterstreicht, dass sie von allen Mitgliedstaaten im Kontext der Entwicklung nationaler und internationaler Internetpolitik hochgehalten werden sollten;
- ruft das Ministerkomitee des Europarats andere Interessenträger auf, diese bei der Erfüllung ihrer eigenen Pflichten anzuwenden.

## Prinzipien der Internet Governance

### 1. Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Vereinbarungen zur Internet Governance müssen in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen den Schutz aller Grundrechte und -freiheiten sicherstellen und deren Universalität, Unteilbarkeit, Interdependenz und Wechselbeziehung bekräftigen. Sie müssen darüber hinaus uneingeschränkte Achtung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gewährleisten und sollten eine nachhaltige Entwicklung fördern. Alle öffentlichen und privaten Akteure sollten sowohl in ihren Handlungen und Aktivitäten als auch bei der Gestaltung neuer Technologien, Dienste und Anwendungen Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkennen und verteidigen. Sie sollten sich der Entwicklungen bewusst sein, die zu einer Stärkung der, aber auch zu Gefahren für die Grundrechte und -freiheiten führen, und sich in vollem Umfang an Bestrebungen zur Anerkennung neu entstehender Rechte beteiligen.

*...Punkt 2 ausgelassen*

### 3. Pflichten von Staaten

Staaten haben hinsichtlich internationaler Fragen der öffentlichen Politik mit Bezug zum Internet Rechte und Pflichten. Bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Rechte sollten Staaten vorbehaltlich des internationalen Rechts von jeglichen Handlungen absehen, die Personen oder Körperschaften außerhalb ihrer territorialen Hoheitsgewalt direkt oder indirekt schädigen würden. Darüber hinaus sollte jede nationale Entscheidung oder Handlung, die eine Einschränkung von Grundrechten darstellt, mit internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen und insbesondere gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf einen unabhängigen Beschwerdemechanismus, flankiert von angemessenen rechtlichen und verfahrensrechtlichen Garantien, in vollem Umfang achten.

### 4. Stärkung von Internetnutzern

Nutzer sollten umfassend gestärkt werden, in vollem Vertrauen und in Freiheit ihre Grundrechte und -freiheiten auszuüben, informierte Entscheidungen zu treffen und an Vereinbarungen zu Internet Governance teilzuhaben, insbesondere an Governance-Mechanismen und an der Entwicklung öffentlicher Politik mit Bezug zum Internet.

*...Punkte 5 bis 10 ausgelassen*

## Parlamentarische Versammlung

### Empfehlung 1906 (2010) Überdenken der Kreativrechte im Internetzeitalter<sup>2</sup>

*(Text angenommen vom Ständigen Ausschuss im Auftrag der Versammlung am 12. März 2010)*

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass die außergewöhnliche Entwicklung der digitalen Gesellschaft das Gleichgewicht zwischen den Urheberrechten von Autoren geistiger Werke, Investoren und der Allgemeinheit beträchtlich gestört hat und Fragen und Probleme hinsichtlich des Funktionierens der Demokratie, des Schutzes von Menschenrechten und der Realisierbarkeit der Rechtsstaatlichkeit aufwirft. Sie wirft zudem ethische Fragen und Fragen in Bezug auf Eigentum, insbesondere geistiges Eigentum auf.

2. Die Möglichkeit, schriftliche Dokumente, Musik, Fotografien und Filme ohne Beachtung der Urheberrechte zu tauschen, sowie Pläne für elektronische Bibliotheken sind Beispiele für diese Entwicklung. Die Folgen sind vielfältig. Der drastische Verkaufsrückgang bei Musik- und Filmwerken ist eine Realität, und dieselbe Tendenz könnte sich mit Entstehen von elektronischen Bibliotheken auch beim Verlagswesen ergeben. Einige Regierungen überlegen darüber hinaus, Gesetze zu verabschieden, um den digitalen Austausch zwischen Einzelpersonen zu überwachen.

3. Die internationalen Instrumente für den Urheberrechtsschutz scheinen nicht mehr in der Lage zu sein, Autoren und Investoren eine angemessene Vergütung für ihre jeweiligen Aktivitäten zu garantieren und gleichzeitig den öffentlichen Zugang zu Informationen und die Wahrung der Privatsphäre sicherzustellen. Einerseits steht das Überleben der kreativen Berufe auf dem Spiel; andererseits besteht die Gefahr, dass Polizeistaaten entstehen, die alle Informationen, die ihre Bürger untereinander austauschen, kontrollieren.

4. Überall in Europa und weltweit entstehen „Piratenparteien“, die gegen eine staatliche Kontrolle der Internetkommunikation rebellieren und nach einem Schutz der Privatsphäre, dem Recht auf Information und darauf, kostenlos Musik, Filme und sonstigen Produkte künstlerischer, wissenschaftlicher oder literarischer Kreativität zu tauschen, verlangen. Die schwedische Piratenpartei ist mit einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten, und die deutsche Piratenpartei hatte bis zu den jüngsten Wahlen ein Mitglied im Bundestag.

5. Das Recht der Öffentlichkeit auf Informationszugang scheint nicht bedroht zu sein und stellt keine Rechtfertigung für die kostenlose Bereitstellung von Musik, Filmen, Literatur oder wissenschaftlichen Werken dar. Die Versammlung ist der Ansicht, dass uneingeschränkter und freier Informationszugang unter keinen Umständen einen kostenlosen Zugang zu Produkten künstlerischer, wissenschaftlicher oder literarischer Kreativität voraussetzt, auch wenn die Freiheit, Privatkopien anzufertigen, erhalten bleiben muss. Die einschlägigen Ausnahmen in den Bereichen Bildung und Forschung scheinen ausreichend gesichert.

6. Es obliegt den staatlichen Behörden, auf eine Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Interessen der unterschiedlichen Akteure im kreativen Schaffensprozess hinzuwirken und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre zu garantieren. Der Europarat, dessen Grundwerte gerade Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sind, hat die Pflicht, sich bei der Bewertung absehbarer Entwicklungen und bei der Gestaltung von Standards, die auf europäischer Ebene erforderlich sind, einzubringen.

7. Das Ministerkomitee des Europarats hat seine Haltung in seiner Empfehlung Rec(2001)7 über Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte sowie zur Bekämpfung

---

2) Nichtamtliche Übersetzung.

der Piraterie, insbesondere im digitalen Umfeld dargelegt. Die Versammlung hat sich in ihren Empfehlungen 1586 (2002) über die digitale Kluft und Bildung und 1833 (2008) über die Förderung des Unterrichts in europäischer Literatur auf zwei Fragen in diesem Zusammenhang konzentriert. Die Europäische Union hat die Frage in mehreren Richtlinien von 1991 bis 2006 erwogen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde jedoch noch keine befriedigende Lösung vorgeschlagen.

8. Folglich empfiehlt die Versammlung, dass das Ministerkomitee:

8.1. eine zukunftsorientierte Untersuchung zum Urheberrecht im digitalen Umfeld veranlasst und über die erforderlichen Änderungen nachdenkt, um einen flexiblen Rechtsapparat zu garantieren, in dem das Urheberrecht trotz technischer, wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen geschützt werden kann;

8.2 Reflexionen über das System von Ausnahmen und Einschränkungen anstellt, indem es eine transparente öffentliche Debatte beginnt, die es jeder interessierten Gruppe ermöglicht, ihren Standpunkt zum Ausdruck zu bringen, um die Ausnahmen und Einschränkungen zu identifizieren, die für die Meinungs- und Informationsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, und sicherzustellen, dass diese in vollem Umfang wirksam sind, sowie die Ausnahmen und Einschränkungen zu identifizieren, die für dieses Ziel nebensächlich sind, und einen differenzierten Ansatz vorschlägt;

8.3. Vertragsinitiativen wie zum Beispiel die Formulierung von Musterklauseln unterstützt und fördert, um verbesserten Zugang zu Werken kreativer Natur und deren Inhalt insbesondere in den Bereichen Bildung und Forschung zu gewähren, und ihre Effizienz und Umsetzung in empirischen Studien verifiziert;

8.4. Reflexionen über den rechtlichen Status bestimmter Akteure im Internet (Zugangsanbieter, Tauschplattformen, Suchmaschinen) in Bezug auf die Einhaltung von Urheberrechtsvorschriften anstellt;

8.5. untersucht, welche Vereinbarungen und Mechanismen Rechtsinhabern helfen könnten, eine faire und angemessene Vergütung für den Zugang zu geschützten Werken zu erhalten, zu der die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurden;

8.6. die Möglichkeit sondiert, verpflichtende Systeme der kollektiven Rechteverwaltung einzuführen, insbesondere dort, wo Exklusivrechte sehr schwer durchzusetzen sind und einen negativen Effekt auf den Informationszugang haben könnten (zum Beispiel im Fall von „verwaisten“ Werken, die noch dem Urheberrecht unterliegen, deren Inhaber jedoch nicht identifiziert oder lokalisiert werden können);

8.7. einen Rahmen für interdisziplinäre (wirtschaftliche, philosophische, soziologische, historische, psychologische und technische) Arbeiten zum Urheberrecht fördert und vorschlägt.

## Ministerkomitee

### **Empfehlung Rec(2001)7 über Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Bekämpfung der Piraterie, insbesondere im digitalen Umfeld<sup>3</sup>**

*(Angenommen vom Ministerkomitee am 5. September 2001 auf der 762. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gemäß Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die deren gemeinsames Erbe sind, und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts seiner Mitglieder;

die grundlegende Verbesserung im Bereich der Kommunikation und der Verbreitung von Daten auf dem Weg zur Informationsgesellschaft begrüßend;

feststellend, dass die Entwicklung neuer Informationstechnologien den Zugang zu Werken, Beiträgen und Darbietungen, die durch Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, sowie deren Verwertung erleichtert;

besorgt über das Aufkommen neuer Piraterieformen infolge der Möglichkeiten, die sich durch Informationsnetze, Digitalisierung und Datenkomprimierung ergeben;

feststellend, dass diese Erscheinung viele Sektoren im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte erheblich beeinträchtigt;

in Kenntnis des beträchtlichen und zunehmenden Schadens, den mangelnder Schutz einerseits und neue Pirateriepraktiken im digitalen Umfeld andererseits den Interessen von Urhebern, Verlegern, ausübenden Künstlern, Produzenten und Rundfunkveranstaltern sowie den kulturellen Berufen und den damit zusammenhängenden Industrien insgesamt zufügen;

aner kennend, dass sich diese Situation ebenfalls schädlich auf die Interessen der Verbraucher und die Entwicklung der Informationsgesellschaft auswirkt, indem sie insbesondere vom kulturellen Schaffen abhält und damit der Vielfalt und der Qualität der auf den Markt gebrachten Produkte schadet;

unter erneuter Bekräftigung der Bedeutung des Schutzes des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte als Anreiz für das literarische und künstlerische Schaffen;

eingedenk der Einnahmenverluste, welche den nationalen Finanzhaushalten wegen ungenügenden Schutzes und Piraterie erwachsen;

die Verbindungen zwischen dem Handel mit Piraterieprodukten und dem organisierten Verbrechen berücksichtigend;

eingedenk der Arbeit anderer Gremien zu einem verstärkten Schutz geistiger Eigentumsrechte und einer besseren Durchsetzung der Rechte, die zur Bekämpfung von Piraterie beitragen, insbesondere im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Europäischen Union, der Unesco und der Welthandelsorganisation;

---

3) Nichtamtliche Übersetzung.

in Anerkennung der Bedeutung der normsetzenden Tätigkeit der Weltorganisation für geistiges Eigentum in diesem Bereich auf der Diplomatischen Konferenz von 1996, welche einen spezifischen internationalen Rahmen für den systematischen Schutz von Werken und anderem digital verbreiteten Material bietet;

in Erinnerung an die Empfehlungen:

- Nr. R (88) 2 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Piraterie im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte;
- Nr. R (91) 14 über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Fernsehdienste;
- Nr. R (94) 3 über die Förderung der Aufklärung und Sensibilisierung im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte zu kreativer Tätigkeit;
- Nr. R (95) 1 über Maßnahmen gegen Piraterie mit Ton- und Tonbildträgern,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung ihrer Politiken der Pirateriebekämpfung und Anpassung ihrer Gesetzgebung an die technische Entwicklung die Bestimmungen im Anhang zu dieser Empfehlung zu berücksichtigen.

## **Anhang zu Empfehlung Rec(2001)7**

### *Anerkennung von Rechten*

1. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Urheber, die ausübenden Künstler, die Produzenten und die Rundfunkveranstalter über geeignete Rechte bezüglich der neuen Nutzungs- und Verwertungsformen ihrer Werke, Beiträge und Darbietungen verfügen, um ihre Interessen zu verteidigen und die Piraterie im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte zu bekämpfen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten, sofern sie dies bisher noch nicht getan haben:

- den Urhebern, ausübenden Künstlern und Produzenten von Tonträgern die Rechte des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT, Genf, 1996) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT, Genf, 1996) gewähren;
- insbesondere im Umfeld von Informationsnetzen und Digitalisierung den Schutz für Rundfunkveranstalter, Hersteller von Datenbanken und audiovisuelle Künstler in Bezug auf ihre aufgezeichneten Darbietungen erhöhen.

### *Rechtsbehelfe und Sanktionen*

2. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ihr nationales Recht Rechtsbehelfe vorsieht, die ein schnelles und effektives Vorgehen gegen Personen ermöglichen, die gegen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verstoßen, einschließlich in Form des Imports, des Exports oder der Verbreitung von rechtswidrigem Material. Verfahren nach Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sollten nicht unnötig kompliziert, langwierig oder teuer sein.

#### *- Strafrecht*

3. In Fällen von Piraterie sollten die Mitgliedstaaten für angemessene Strafverfahren und Sanktionen sorgen. Zusätzlich zu Maßnahmen auf der Grundlage von Klagen Geschädigter sollten die Mitgliedstaaten für die Möglichkeit sorgen, dass öffentliche Behörden von Amts wegen tätig werden.

4. Es sollten Befugnisse vorgesehen werden zur Durchsuchung der Räumlichkeiten von natürlichen und juristischen Personen, die der Verwicklung in Piraterieaktivitäten hinreichend verdächtig sind, sowie zur Sicherstellung, Beschlagnahme oder Vernichtung von Raubkopien, von Produktionsmitteln, Materialien und Geräten, die überwiegend bei der Begehung der Straftat benutzt wurden, sowie von Geräten, die zur Umgehung technischer Maßnahmen zum Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten entwickelt oder angepasst wurden. Auch ist die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, Befugnisse zur Sicherstellung und zur Einziehung finanzieller Gewinne aus Piraterie einzuführen. Diese Maßnahmen müssen der Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegen.

5. Sanktionen sollten Freiheitsentzug und/oder Geldstrafen umfassen, die ausreichend hoch sind, um abschreckend zu wirken, und im Einklang mit dem Strafmaß stehen, das für Straftaten vergleichbarer Schwere verhängt wird.

*- Zivilrecht*

6. Im Bereich des Zivilrechts sollte für Justizbehörden<sup>4</sup> die Möglichkeit bestehen, einstweilige Verfügungen zu erlassen, mit denen eine Partei verpflichtet wird, Verstöße gegen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte einzustellen.

7. Die Justizbehörden sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, um eine Verletzung zu verhindern oder um für eine mutmaßliche Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erhebliche Beweise zu sichern. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls auch ohne Anhörung der anderen Partei ergriffen werden, insbesondere dann, wenn Aufschub dem Rechteinhaber wahrscheinlich irreparablen Schaden zufügen wird oder wenn die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

8. Im Fall eines Gerichtsverfahrens sollten die Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Antrag des Rechteinhabers die Beibringung von Beweisen durch den Beklagten anzuordnen; außerdem können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit prüfen, Bestimmungen einzuführen, nach denen aus dem Schweigen des Beklagten Rückschlüsse gezogen werden dürfen.

9. Die Justizbehörden sollten die Befugnis haben, die Zahlung eines angemessenen Schadenersatzes durch die die Rechte Dritter verletzende Partei an den Rechteinhaber anzuordnen.

10. Die Mitgliedstaaten können die Befugnis der Gerichte vorsehen, die Rechte verletzende Partei anzuweisen, dem Rechteinhaber die Identität Dritter, die in die gesetzeswidrige Handlung involviert sind, offenzulegen, solange dies angesichts der Schwere des Verstoßes nicht unverhältnismäßig ist.

*- Beteiligung der Zollbehörden*

11. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Zollbehörden eng in die Bekämpfung von Piraterie einbeziehen und diese Behörden unter anderem dazu ermächtigen, die Freigabe verdächtigen Materials für den freien Verkehr auszusetzen.

*Technische Maßnahmen und Rechteverwaltung*

12. Die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung technischer Maßnahmen, die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte schützen und die Entwicklung von elektronischen Systemen zur Rechteverwaltung fördern, insbesondere durch die Gewährung speziellen Schutzes nach nationalem Recht.

13. Die Mitgliedstaaten sollten in Bezug auf Unternehmen mit Mastering- und Produktionseinrichtungen für optische Medien die Möglichkeit zur Ergreifung solcher Maßnahmen prüfen, wie sie die Verpflichtung, zur Feststellung des Ursprungs der Masteraufnahmen und der fertigen Produkte einen eindeutigen Identifizierungscode zu verwenden, darstellt.

*Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden und zwischen öffentlichen Behörden und Rechteinhabern*

14. Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden auf nationaler Ebene bei der Bekämpfung von Piraterie im Bereich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie zwischen diesen Behörden und den Rechteinhabern fördern. Auch die Zusammenarbeit innerhalb des Privatsektors zwischen Rechteinhabern sollte gefördert werden.

---

4) Im englischen Originaltext „judicial authorities“ bzw. in der französischen Fassung „l'autorité judiciaire“. Im vorliegenden Kontext vermutlich „Gerichte“ meinent (Anmerkung der Redaktion).

15. Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus in den entsprechenden Gremien die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Piraterie zwischen den Polizei- und Zollbehörden verschiedener Länder fördern.

*Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten*

16. Die Mitgliedstaaten sollten sich gegenseitig in vollem Umfang über die Initiativen informieren, die sie zur Bekämpfung von Piraterie im Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ergriffen haben.

17. Die Mitgliedstaaten sollten sich gegenseitig Unterstützung bei solchen Initiativen anbieten und es anstreben, über geeignete Kanäle gemeinsame Aktionen zu starten, wo dies wünschenswert ist.

*Ratifizierung von Verträgen*

18. Die Mitgliedstaaten sollten sich, mit Blick darauf, dass ein effektiver Schutz der Rechteinhaber in zunehmendem Maße von der Harmonisierung eines solchen Schutzes auf internationaler Ebene abhängt, so bald wie möglich dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) anschließen.

19. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, folgenden Übereinkommen beitreten:

- Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung 1971);
- Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
- Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Genf 1971);
- Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (Straßburg 1960) und dazugehörige Protokolle;
- Europäisches Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (Straßburg 1994);
- Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) (1994).

## **ETS 185: Übereinkommen über Computerkriminalität, 23. November 2001**

### **Präambel**

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in Anerkennung der Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit mit den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind;

überzeugt von der Notwendigkeit, vorrangig eine gemeinsame Strafrechtspolitik zu verfolgen, die den Schutz der Gesellschaft vor Computerkriminalität, unter anderem durch die Annahme geeigneter Rechtsvorschriften und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, zum Ziel hat;

eingedenk der tiefgreifenden Veränderungen, die durch die Digitalisierung, die Konvergenz und die kontinuierliche Globalisierung von Rechnernetzen hervorgerufen werden;

besorgt über die Gefahr, dass Rechnernetze und elektronische Informationen auch zur Begehung von Straftaten benutzt und Beweismaterial für Straftaten über solche Netze gespeichert und übermittelt werden können;

in der Erkenntnis, dass die Staaten und die Privatwirtschaft bei der Bekämpfung der Computerkriminalität zusammenarbeiten und berechnete Interessen am Einsatz und an der Entwicklung von Informationstechnologien geschützt werden müssen;

in der Überzeugung, dass zur wirksamen Bekämpfung der Computerkriminalität eine verstärkte, zügige und gut funktionierende internationale Zusammenarbeit in Strafsachen nötig ist;

in der Überzeugung, dass dieses Übereinkommen notwendig ist, um Handlungen gegen die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Computersystemen, Netzen und Computerdaten sowie den Missbrauch solcher Systeme, Netze und Daten zu verhüten, indem die Kriminalisierung des in diesem Übereinkommen beschriebenen Verhaltens und hinreichende Befugnisse zur wirksamen Bekämpfung dieser Straftaten vorgesehen werden, indem die Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Straftaten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene erleichtert werden und indem Vorkehrungen für eine rasche und zuverlässige internationale Zusammenarbeit getroffen werden;

eingedenk dessen, dass ein angemessenes Gleichgewicht gewahrt werden muss zwischen den Interessen der Strafverfolgung und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte im Sinne der Konvention des Europarats von 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte und anderer anwendbarer völkerrechtlicher Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, in denen das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung einschließlich des Rechts, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Ideen jeder Art sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und das Recht auf Achtung des Privatlebens bekräftigt werden;

eingedenk auch des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, wie es zum Beispiel im Übereinkommen des Europarats von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist;

in Anbetracht des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des

Kindes sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

unter Berücksichtigung der bestehenden Übereinkommen des Europarats über die Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet sowie ähnlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten des Europarats und anderen Staaten und unter Hinweis darauf, dass diese Übereinkünfte durch das vorliegende Übereinkommen ergänzt werden sollen, damit die strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren in Bezug auf Straftaten in Zusammenhang mit Computersystemen und -daten wirksamer werden und Beweismaterial in elektronischer Form für eine Straftat erhoben werden kann;

erfreut über jüngste Entwicklungen, welche die internationale Verständigung und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Computerkriminalität einschließlich der Maßnahmen der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Europäischen Union und der G8-Staaten weiter fördern;

unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ministerkomitees Nr. R (85) 10 über die praktische Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen in Bezug auf Rechtshilfeersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, Nr. R (88) 2 über die Piraterie im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, Nr. R (87) 15 zur Regelung der Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich, Nr. R (95) 4 über den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Telekommunikationsdienste unter besonderer Berücksichtigung von Telefondiensten sowie Nr. R (89) 9 über computerbezogene Straftaten, die Leitlinien für die nationalen Gesetzgeber betreffend die Definition bestimmter Computerstraftaten enthält, und Nr. R (95) 13 über strafprozessrechtliche Probleme in Zusammenhang mit der Informationstechnologie;

unter Hinweis auf die auf der 21. Konferenz der europäischen Justizminister (Prag, 10. und 11. Juni 1997) angenommene Entschließung Nr. 1, mit der dem Ministerkomitee empfohlen wurde, die Arbeit des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC) auf dem Gebiet der Computerkriminalität zu unterstützen, um die innerstaatlichen Strafrechtsbestimmungen einander anzunähern und den Einsatz wirksamer Mittel zur Untersuchung solcher Straftaten zu ermöglichen, sowie im Hinblick auf die auf der 23. Konferenz der europäischen Justizminister (London, 8. und 9. Juni 2000) angenommene Entschließung Nr. 3, mit der die an den Verhandlungen beteiligten Parteien ermuntert wurden, sich weiter um geeignete Lösungen zu bemühen, damit möglichst viele Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden können, und in der anerkannt wurde, dass ein schnelles und wirksames System der internationalen Zusammenarbeit nötig ist, das den besonderen Erfordernissen der Bekämpfung der Computerkriminalität gebührend Rechnung trägt;

ferner im Hinblick auf den Aktionsplan, den die Staats- und Regierungschefs des Europarats bei ihrer zweiten Gipfelkonferenz (Straßburg, 10. und 11. Oktober 1997) angenommen haben und mit dem auf der Grundlage der Standards und Werte des Europarats gemeinsame Antworten auf die Entwicklung der neuen Informationstechnologien gefunden werden sollen - sind wie folgt übereingekommen:

## **Kapitel I – Begriffsbestimmungen**

### **Artikel 1 – Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

a „Computersystem“ eine Vorrichtung oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Vorrichtungen, die einzeln oder zu mehreren auf der Grundlage eines Programms automatische Datenverarbeitung durchführen;

b „Computerdaten“ jede Darstellung von Tatsachen, Informationen oder Konzepten in einer für die Verarbeitung in einem Computersystem geeigneten Form einschließlich eines Programms, das die Ausführung einer Funktion durch ein Computersystem auslösen kann;

c „Diensteanbieter“

- i jede öffentliche oder private Stelle, die es Nutzern ihres Dienstes ermöglicht, mit Hilfe eines Computersystems zu kommunizieren;
- ii jede andere Stelle, die für einen solchen Kommunikationsdienst oder für seine Nutzer Computerdaten verarbeitet oder speichert;

d „Verkehrsdaten“ alle Computerdaten in Zusammenhang mit einer Kommunikation unter Nutzung eines Computersystems, die von einem Computersystem, das Teil der Kommunikationskette war, erzeugt wurden und aus denen der Ursprung, das Ziel, der Leitweg, die Uhrzeit, das Datum, der Umfang oder die Dauer der Kommunikation oder die Art des für die Kommunikation benutzten Dienstes hervorgeht.

## Kapitel II – Innerstaatlich zu treffende Maßnahmen

### Abschnitt 1 – Materielles Strafrecht

*Titel 1 - 3 ausgelassen*

*Titel 4 - Straftaten in Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte*

#### **Artikel 10 – Straftaten in Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte**

1. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um Urheberrechtsverletzungen, wie sie im Recht dieser Vertragspartei aufgrund ihrer Verpflichtungen nach der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 24. Juli 1971, dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag festgelegt sind, mit Ausnahme der nach diesen Übereinkünften verliehenen Urheberpersönlichkeitsrechte, wenn diese Handlungen vorsätzlich, in gewerbsmäßigem Umfang und mittels eines Computersystems begangen werden, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.
2. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um Verletzungen verwandter Schutzrechte, wie sie im Recht dieser Vertragspartei aufgrund ihrer Verpflichtungen nach dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Abkommen von Rom), dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger festgelegt sind, mit Ausnahme der nach diesen Übereinkünften verliehenen Urheberpersönlichkeitsrechte, wenn diese Handlungen vorsätzlich, in gewerbsmäßigem Umfang und mittels eines Computersystems begangen werden, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.
3. Eine Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 unter einer begrenzten Zahl von Umständen nicht vorzusehen, sofern andere wirksame Abhilfen zur Verfügung stehen und dieser Vorbehalt die internationalen Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten völkerrechtlichen Übereinkünften nicht beeinträchtigt.

*... Rest des Vertrags ausgelassen*





OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

## Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, neue audiovisuelle Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 37 europäische Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

### Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE



# Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

## IRIS Newsletter

Rechtliche Rundschau  
der Europäischen Audiovisuellen  
Informationsstelle

**Online, kostenlos!**

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

## IRIS plus

Brandaktuelle Themen  
aus verschiedenen Blickwinkeln

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

## IRIS Merlin

Datenbank für juristische  
Informationen von Relevanz für den  
audiovisuellen Sektor in Europa

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 6.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

## IRIS Spezial

Umfassende Fakten gepaart  
mit detaillierten Analysen

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris\\_special/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html)



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE

IRIS plus 2012-1  
Antworten auf Internetpiraterie

24,50 € - ISBN 978-92-871-7348-5